

**Inhalt:**

**Amtlicher Teil:**

Brandschutzordnung für die Technische Universität Dortmund gemäß DIN 14096 – B (2014-05)	Seite 1 - 44
Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Zentrums für Hochschulbildung (zhb) vom 9. Oktober 2024	Seite 45 - 51
Benutzungsordnung für die Service- und Dienstleistungen des Centrum für Entrepreneurship & Transfer (CET) im Rahmen des Programms „Exzellenz Start-up Center.NRW“ der Technischen Universität Dortmund vom 9. Oktober 2024	Seite 52 - 55



# Brände verhüten



Offene Flamme, Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

---

## Verhalten im Brandfall

**Ruhe bewahren**



Handfeuermelder betätigen

**Brand melden**



Notruf 0-112

---

**In Sicherheit  
bringen**

Gefährdete Personen warnen

Hilfsbedürftigen Personen helfen

Türen schließen



Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen



Aufzug nicht benutzen



Sammelstelle aufsuchen

Auf Anweisungen achten

---

**Löschversuch**



Feuerlöscher benutzen

**unternehmen**



Mittel und Geräte zur Brandbekämpfung benutzen (z.B. Löschdecke)

Eigengefährdung vermeiden

## Brandschutzordnung für die Technische Universität Dortmund

gemäß DIN 14096 – B (2014-05)

Diese Brandschutzordnung gilt für alle Beschäftigten und Studierenden der Technischen Universität Dortmund sowie für alle hier tätigen Firmen und Einrichtungen, wie z. B. den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, die H-Bahn, Reinigungsfirmen, Technikfirmen und Baufirmen, die sich nicht nur vorübergehend in einer baulichen Anlage aufhalten. Es ist obligatorisch, dass alle genannten Parteien dieser Brandschutzordnung folgen. Gemäß § 15 des Arbeitsschutzgesetzes sind die Beschäftigten verpflichtet, nach ihren Möglichkeiten und gemäß den Unterweisungen und Anweisungen des Arbeitgebers für ihre Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz zu sorgen.

Im Rahmen der Arbeitgeberverantwortung ist neben der Hochschulleitung auch jeder Leiter und jede Leiterin einer Einrichtung oder Organisationseinheit für den Brandschutz verantwortlich. Es liegt in der Verantwortung jedes Vorgesetzten, den Inhalt der Brandschutzordnung zu kennen, auf deren Einhaltung zu achten und die Beschäftigten mindestens einmal jährlich über den Inhalt der Brandschutzordnung zu unterweisen. Es muss ein Protokoll über die Unterweisung erstellt werden, dass die behandelten Themen dokumentiert. Eine Anwesenheitsliste mit eigenhändigen Unterschriften der unterwiesenen Beschäftigten bestätigt deren Teilnahme an der Unterweisung.

Dem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste beizufügen, auf der die unterwiesenen Beschäftigten durch eigenhändige Unterschrift die Teilnahme an der Unterweisung bestätigen.

Diese Brandschutzordnung ist ein internes Regelwerk der Hochschule und entbindet nicht von der Pflicht, andere Sicherheits- und Arbeitsschutzvorschriften sowie allgemein anerkannte Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten.

Die Brandschutzordnung tritt ab dem 02.10.2024 in Kraft.

Prof. Dr. Manfred Bayer

Der Rektor

Markus Neuhaus

Der Kanzler



## Inhaltsverzeichnis

1. Brandschutzordnung gemäß DIN 14096 Teil A
2. Brandverhütung
3. Brand- und Rauchausbereitung
  - Brand- und Rauchschutztüren
  - Rauchabzug
4. Flucht- und Rettungswege
5. Feuerwehrezufahrt
6. Melde- und Löscheinrichtungen
  - Meldeeinrichtungen
  - Löscheinrichtungen
  - Löschdecke
  - Wasser
7. Verhalten im Brandfall
8. Brandmeldung an die Feuerwehr
9. Alarmsignale und Anweisungen beachten
10. In Sicherheit bringen
11. Löschversuche unternehmen
12. Notrufnummern
13. Besondere Verhaltensregeln
14. Anlage 1
15. Anlage 2

## 1. Brandschutzordnung gemäß DIN 14096 Teil A

### Brände verhüten



Offene Flamme, Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

---

### Verhalten im Brandfall

**Ruhe bewahren**



Handfeuermelder betätigen

**Brand melden**



Notruf 0-112

---

**In Sicherheit  
bringen**

Gefährdete Personen warnen

Hilfsbedürftigen Personen helfen

Türen schließen



Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen



Aufzug nicht benutzen



Sammelstelle aufsuchen

Auf Anweisungen achten

---

**Löschversuch  
unternehmen**



Feuerlöscher benutzen



Mittel und Geräte zur Brandbekämpfung benutzen (z.B. Löschdecke)

Eigengefährdung vermeiden

Brandschutzordnung nach DIN 14096 / Erstellung: 2015-01-28 / TU Dortmund

## 2. Brandverhütung

**Seit dem 1. Januar 2004 besteht in allen Räumen der Technischen Universität Dortmund ein generelles Rauchverbot. Diese gilt ebenfalls für E Zigaretten /Verdampfer.**

In Räumen, in denen explosionsfähige Atmosphären auftreten können, dürfen kein offenes Feuer oder offenes Licht, keine heißen Teile und nur solche elektrischen Betriebsmittel verwendet werden, die gemäß den Bestimmungen des VDE die erforderliche Explosionsschutzklasse besitzen.

In Technikräumen (Trafo- und anderen elektrischen Schalträumen, Übergabestationen, Medienschränken, Zwischendecken, Energiekanälen etc.) dürfen keine brennbaren Materialien - auch nicht vorübergehend - gelagert werden.

Elektrische Geräte zum Erwärmen oder Zubereiten von Speisen oder Getränken (Kaffeemaschinen etc.) müssen kippsicher und auf einer feuerfesten Unterlage (z. B. Fliese) aufgestellt werden. Sie sind in ausreichendem Abstand zu brennbaren Materialien (mindestens 50 cm) aufzustellen.

Die kaskadenartige Verwendung von Mehrfachsteckleisten und/ oder Verlängerungskabeln ist verboten.

Gashauptähne sind bei Nichtgebrauch des Gases zu schließen.

Verpackungsmaterialien (Kartonagen, Styropor, Folien etc.) stellen eine große Brandlast dar und sind deshalb von den Beschäftigten unverzüglich über die Wertstoffsammelstellen der Wiederverwertung zuzuführen. Die Materialien dürfen auch nicht vorübergehend in Laboratorien, Fluren, Aufzugsvorräumen, Kellern etc. aufbewahrt werden.

Beim Verlassen des Arbeitsplatzes müssen alle elektrischen Geräte ausgeschaltet werden. Bei Ausnahmen müssen alle Geräte den für den jeweiligen Einsatzbereich erforderlichen Vorschriften für den Dauerbetrieb genügen.

Besondere Aufmerksamkeit ist beim Umgang und Lagern von brennbaren Stoffen und Abfällen, bei Arbeiten in Laboratorien sowie bei allen Arbeiten geboten, bei denen Brände entstehen können, z. B. bei Schweiß-, Schleif- und Lötarbeiten.

Bei **Schweiß-, Schleif- und Lötarbeiten** - insbesondere durch Fremdfirmen - ist zu beachten, dass diese nur nach Rücksprache mit dem Dezernat 6 durchgeführt werden dürfen.

**Die Fremdfirmenrichtlinie der Technischen Universität Dortmund ist einzuhalten.**

### 3. Brand- und Rauchausbreitung

Die Brand- und Rauchausbreitung wird durch bauliche Anlagen verhindert bzw. vermindert. Sie kann in Ausnahmefällen durch organisatorische Maßnahmen, d. h. brandlastenarme Arbeitsräume eingeschränkt werden.

#### Brand- und Rauchschutztüren



Brand- und Rauchschutztüren haben die Aufgabe Brandabschnitte auszubilden, um einen Brand und den damit verbundenen tödlichen Rauch auf einen definierten Abschnitt zu begrenzen. Sie sind in Flurbereichen oder Treppenträumen entsprechend gekennzeichnet. Auch Türen von Räumen mit erhöhter Brandlast können als Brand- bzw. Rauchschutztüren ausgebildet sein (z. B. Technikräume, Kopierräume, Lager- und Abfallräume).

Damit die Türen ihre Funktion erfüllen können, sind diese, sofern sie nicht über eine Feststellanlage mit Rauchmelder gesteuert werden, unbedingt geschlossen zu halten. Die Feststellanlage löst im Brandfall die automatische Schließung der Türen aus.

Das Offenhalten durch Keile, Schnüre, Feuerlöscher u. ä. ist verboten. Ebenso das Aushängen, Verändern oder Beschädigen von Türschließmechanismen.

Die Zugänge zu den Installationsschächten, Technikräumen und Elektroverteilern sind unbedingt freizuhalten. Im Notfall müssen ggf. sehr schnell Gas, Druckluft, Strom, Wasser usw. abgeschaltet werden.

Durch unkontrollierte Handlungen oder Nichtbeachtung von Vorschriften können Brandabschnitte außer Kraft gesetzt und große Teile eines Gebäudes in Mitleidenschaft gezogen werden.

#### Rauchabzug



Bitte betätigen Sie, soweit gefahrlos im Schadensfall möglich, in verrauchten Bereichen die Bedienstellen (orangefarbene Druckknöpfe) und öffnen Sie die Rauchabzugseinrichtungen.

Die Bedienstellen befinden sich in der Regel vor den Hörsälen, in deren Schleusen oder in bzw. vor den Treppenhäusern und sind deutlich gekennzeichnet. Durch die Auslösung werden die Luken geöffnet, so dass giftiger Rauch und Hitze abziehen können.



## 4. Flucht- und Rettungswege

Jede anwesende Person hat sich über die für ihren Aufenthaltsort in Frage kommenden Rettungswege zu informieren. Diese sind aus den Flucht- und Rettungswegplänen zu entnehmen, die in den Gebäuden der Technischen Universität Dortmund deutlich erkennbar ausgehängt sind.

Fehler in den Plänen sind unverzüglich dem Referat 7 mitzuteilen.

### Fluchtwege freihalten

#### Abstellen von Gegenständen aller Art

**z. B. Möbeln, Geräten, Kartonagen, Kisten etc.**

**ist verboten**

Flucht- und Rettungswege (Treppen, Flure, Türen, Notausgänge, Aufzugsvorräume, Hörsaalbereiche etc.) sind ständig in voller Breite freizuhalten.

Das Einbringen von Brandlasten in Flucht- und Rettungswegen ist verboten. Hierzu zählen insbesondere elektrische Betriebsmittel (Kopiergeräte, Kühl- und Tiefkühlschränke, Trockenschränke etc.) oder brennbare Gegenstände (Kartonagen, Styropor, Möbel, Akten, Aushänge, Poster, Abfälle etc.).

Türen im Verlauf von Flucht- und Rettungswegen dürfen **nicht verschlossen oder verstellt werden**.

**Dazu gehören auch Ausgangs- und Notausgangstüren.**

Fluchtfenster, die als Zugang zum Fluchtbalkon dienen, sind soweit freizuhalten, dass sie ohne vorherige Aufräumarbeiten jederzeit geöffnet werden können.

Die außenliegenden Fluchtbalkone, die eine sichere Flucht in nicht gefährdete Bereiche ermöglichen, bilden den zweiten Flucht- und Rettungsweg, falls der erste Rettungsweg (Flure, Treppenhäuser) nicht mehr benutzbar ist.

## 5. Feuerwehruzufahrten



Die gekennzeichneten Feuerwehruzufahrten (Feuerwehrhinweisschilder) und die **Feuerwehrebewegungszonen sind ständig in voller Breite freizuhalten**.

Die Technische Universität Dortmund ist verpflichtet, die **Feuerwehruzufahrten** und die dazu gehörenden **Bewegungsflächen** frei zu halten und ggf. das Abschleppen falsch parkender Fahrzeuge zu veranlassen.

**Auch kurzfristiges Parken auf diesen Flächen ist verboten!**

## 6.Melde- und Löscheinrichtungen

Jede Person hat sich an ihrem Aufenthaltsort über die örtlichen Melde-, Sicherheits- und Erste-Hilfe-Einrichtungen zu informieren.

Dazu gehören z. B. der Druckknopfmelder (roter Brandmelder), Feuerlöscher, Löschdecke, Not - Aus - Schalter sowie Not- und Augenduschen.

Der Zugang zu allen Notfalleinrichtungen ist ständig freizuhalten. Sie dürfen auch nicht verstellt oder verdeckt werden. Die Hinweisschilder müssen jederzeit deutlich sichtbar sein.

### Meldeeinrichtungen



An der Technischen Universität Dortmund kann über folgende Meldeeinrichtungen eine Alarmierung der Feuerwehr erfolgen:

- Druckknopfmelder (Brandmelder)

Dieser wird durch Eindrücken ausgelöst. Es erfolgt eine Alarmierung der Feuerwehr und der Leitwarte der Technischen Universität Dortmund. Parallel dazu wird der Hausalarm ausgelöst. Die Feuerwehr fährt direkt das entsprechende Gebäude an.

- Telefon (0-112)

(siehe Punkt 7, Verhalten im Brandfall)

- Leitwarte (3333)

(siehe Punkt 7, Verhalten im Brandfall)

- Optische Rauchmelder bzw. Wärmedifferentialmelder

Diese Melder springen bei Rauchentwicklung bzw. extremen Temperaturunterschieden innerhalb eines bestimmten Zeitraumes an. Hier erfolgt eine automatische Alarmierung der Feuerwehr, Leitwarte und Auslösung des Gebäudealarms.

### Löscheinrichtungen

Je nach Gefahrenpotential stehen folgende Löscheinrichtungen zur Verfügung:

#### Feuerlöscher



Sie werden in Fluren, Laboratorien, Werkstätten, Lagerbereichen und einzelnen Räumen platziert. Die Standorte sind durch Piktogramme deutlich gekennzeichnet und in Laboratorien, Lagerbereichen und einzelnen Räumen befinden sie sich in der Regel in der Nähe der Türen. Es ist wichtig, dass alle Beschäftigten die Standorte der Feuerlöscher in unmittelbarer Nähe ihres Arbeitsplatzes kennen. Informieren Sie sich rechtzeitig über die geeigneten Löschmittel.

An der Technischen Universität Dortmund werden hauptsächlich Pulver- und CO<sub>2</sub>-Löcher verwendet.

Metallbrände sollten ausschließlich mit trockenem Sand oder einem speziellen Metallbrandfeuerlöscher gelöscht werden.

Bei der Verwendung von Feuerlöschern zur Brandbekämpfung sind folgende Hinweise zu beachten:

Der Feuerlöscher sollte erst in unmittelbarer Nähe des Brandherdes eingesetzt werden. Es ist wichtig, nicht wahllos zu löschen, sondern sich auf Glutnester oder brennbare Oberflächen zu konzentrieren. Um ein Aufwirbeln der Glut zu vermeiden, sollte man nicht zu nah herangehen.

Dabei gilt:

- Feuer immer in Windrichtung angehen
- Den Brandherd von unten nach oben bekämpfen
- Flüssigkeitsbrände mit Pulverwolke abdecken

Gebrauchte Löcher sind zum Austausch im Gebäude (ZAUS), Emil-Figge-Str. 71a, Referat 7 abzugeben. Abgelaufene Feuerlöcher sind zu melden.

### Löschdecken



Die Löschdecken befinden sich in bestimmten Fluren und Laboratorien, aufbewahrt in roten Boxen, und sind für Entstehungsbrände geeignet. Sie dienen dazu, die Flammen zu ersticken.

Gemäß der DGUV-Information "Betrieblicher Brandschutz - Einsatz von Löschdecken" (Stand: April 2020) sollten Löschdecken nicht zur Bekämpfung von Fettbränden (aufgrund des Dochteffekts) verwendet werden. Es wird auch davon abgeraten, brennende Personen mit einer Löschdecke zu löschen; hier ist es besser, einen Feuerlöscher zu verwenden.

### Wasser

Für Entstehungsbrände können auch "alltägliche" Flüssigkeiten wie Mineralwasser, Kaffee oder Blumenwasser als Löschmittel eingesetzt werden (Ausnahme: Fettbrände oder bestimmte Chemikalienbrände).

Es ist **wichtig** zu beachten, dass bei der Brandbekämpfung von Fettbränden mit Wasser als Löschmittel eine Fettexplosion droht. Fettbrände sollten korrekt gelöscht werden, indem man den Brenner/ Herd ausschaltet, den Behälter abdeckt und gegebenenfalls einen Fettbrandfeuerlöscher verwendet. Im Notfall sollte sofort der Notruf gewählt werden.

## 7.Verhalten im Brandfall



**Ruhe bewahren**

**Personenschutz geht vor Sachschutz**

**Brand melden**

**Jeder Brandausbruch ist unverzüglich zu melden!**

**Druckknopfmelder betätigen**

Druckknopfmelder befinden sich in der Regel in oder vor den Treppenträumen, an den Hörsaalausgängen und an den Ausgängen ins Freie. Die Meldung durch den Druckknopfmelder ist der telefonischen Brandmeldung vorzuziehen, da sie sicherer und schneller ist und der Feuerwehr den Meldeort automatisch übermittelt.

**Feuerwehr alarmieren**

Von **allen** Telefonen : **0 ( Amt ) 112**

Anschließend immer die

**Leitwarte benachrichtigen 3333**

## 8. Brandmeldung an die Feuerwehr

### 0-112

Um eine effektive Brandbekämpfung und schnelle Rettung eingeschlossener Personen zu gewährleisten, benötigt die Feuerwehr bzw. der Rettungsdienst folgende Angaben:

- **Wo brennt es?**

Campus Nord/ Süd,

Gebäude, Ebene, Raumnummer und

Nummer der Zufahrt.



Alle Beschäftigten müssen stets genaue Angaben zu ihrem Standort machen können. Hierzu ist es zweckmäßig, diese Angaben in unmittelbarer Nähe des Telefons verfügbar zu halten. Hierzu sollte die innenliegende Raumkennzeichnung genutzt werden. Die Zufahrtnummer ist an jeder Einfahrt durch orangefarbene Schilder kenntlich gemacht.

- **Was brennt?**

Art und Umfang des Brandes.

Mögliche besondere Gefährdungen, z. B. Chemikalien, Druckgasflaschen, elektrische Hochspannung, elektrische Schaltanlagen benennen.

- **Wie viele Personen sind verletzt,**
- **welcher Art und Schwere sind die Verletzungen?**
- **Wer meldet?**

Name der/ des Meldenden und Rufnummer,

0231-755.... bzw. Handynummer.

- **Warten Sie auf Rückfragen!**

Nur so kann sichergestellt werden, dass die Feuerwehr oder der Rettungsdienst alle benötigten Angaben erhält.

- **Die Leitstelle beendet alle Gespräche!**

Feuerwehr und Rettungsdienst einweisen!

Warten Sie an der Einfahrt zu den Gebäuden auf die Feuerwehr oder den Rettungsdienst.

## 9. Alarmsignale und Anweisungen beachten

Im Falle eines Brandalarms in einem Gebäude wird ein Signalton ausgelöst, der unverzüglich zum Verlassen des Gebäudes auffordert.

Es ist wichtig, Telefonate sofort zu beenden, laufende Geräte sowie Gas, Strom und Wasser (außer Kühlwasser) abzuschalten, Türen und Fenster zu schließen (aber nicht abzuschließen) und Wertgegenstände, Schlüssel (privat/dienstlich) und Medikamente mitzunehmen.

### **Das Gebäude sollte umgehend verlassen werden.**

### **Den Anweisungen der Feuerwehr-Einsatzleitung ist unbedingt Folge zu leisten.**

In den meisten Gebäuden der Technischen Universität Dortmund gibt es einen Feuerwehr- und/oder Hausalarm (Feuerwehralarm in rotem Kasten/Hausalarm in blauem Kasten), die miteinander verbunden sind.

Wenn der Brandmelder aktiviert wird oder automatisch bei Rauchentwicklung auslöst, wird sowohl der Feuerwehr- als auch der Hausalarm ausgelöst, was zur Evakuierung des Gebäudes führt.

Personen sollten das Gebäude sofort verlassen, wenn der Alarm ertönt. Personen mit eingeschränkter Mobilität sollten bei Bedarf unterstützt werden.



In Gebäuden mit einer ELA oder SAA (Sprachalarmierungsanlage) ist das Gebäude ebenfalls nach Anweisung zu verlassen.

Eine Liste der einzelnen Gebäude mit entsprechenden Hinweisen finden Sie in Anlage 1.

## 10. In Sicherheit bringen

**Personen, die gefährdet, behindert oder verletzt sind, müssen aus der Gefahrenzone gebracht werden.**

Brandschutztüren und Rauchabschlusstüren sollten geschlossen, aber nicht abgeschlossen werden, es sei denn, sie werden durch Melder ausgelöst.

**Vermeiden Sie die Benutzung von Aufzügen, da dies zu akuter Erstickungsgefahr führen kann.**



**Folgen Sie den markierten Fluchtwegen und informieren Sie sich regelmäßig über deren Verlauf.**

Bei Raucheinwirkung bewegen Sie sich möglichst gebückt oder kriechend vorwärts.



Wenn der Flur blockiert ist, versuchen Sie in der Regel über Fluchtbalkone oder einen zweiten Treppenraum einen geschützten Bereich zu erreichen.

In Gebäuden ohne diese Optionen kann die Feuerwehr möglicherweise an einem oder mehreren Fenstern anleitern. Informieren Sie sich rechtzeitig darüber, ob dies möglich ist oder ob es spezielle Sammelräume gibt, an denen die Feuerwehr bevorzugt anleitet.

Wenn alle baulichen Fluchtwege unpassierbar sind, beachten Sie folgende Hinweise:

Wenn alle Fluchtwege blockiert sind, schließen Sie die Tür, machen Sie sich am Fenster bemerkbar (rufen, Tuch schwenken, Notruf 112 / 0-112 wählen) und warten Sie auf Hilfe.

Nach Verlassen des Gebäudes begeben Sie sich umgehend zur festgelegten **Sammelstelle** Ihres Vorgesetzten und überprüfen Sie, ob alle Personen anwesend sind. Falls jemand vermisst wird, informieren Sie sofort die Feuerwehr.



Bitte versammeln Sie sich nicht direkt vor den Ein- oder Ausgängen des Gebäudes, um Rettungsmaßnahmen nicht zu behindern. Achten Sie beim Überqueren von Feuerwehrzufahrten oder öffentlichen Straßen auf den Verkehr.

In Anlage 2 dieser Brandschutzordnung finden Sie eine Liste von Sammelstellen für jedes Gebäude. Es ist nicht zwingend erforderlich, diese spezifischen Sammelstellen aufzusuchen; stattdessen können auch andere Treffpunkte in Ihrem Bereich festgelegt werden.

## 11. Löschversuche unternehmen

Kleinere Brände, insbesondere Entstehungsbrände, sollten nach Möglichkeit mit geeigneten Feuerlöscheinrichtungen wie Feuerlöschern, Löschdecken oder Wasser bekämpft werden.

Die Feuerwehr Dortmund gibt den Hinweis zu beachten: Wenn Flammen noch sichtbar sind, kann ein Löschversuch unternommen werden. Sind die Flammen aufgrund von Rauchentwicklung nicht mehr sichtbar, sollte von Löschversuchen abgesehen werden.

Falls erste Löschversuche erfolglos bleiben, schließen Sie die Tür (aber nicht abschließen) und verlassen Sie den Gefahrenbereich unter Benachrichtigung aller gefährdeten Personen.

Seien Sie vorsichtig beim Öffnen von Türen, da durch den Eintritt von Sauerstoff eine Stichflamme entstehen kann.

**Brennende Personen** in Panik am Weglaufen hindern! Sie müssen gegebenenfalls zu Fall gebracht und entweder unter einer Notdusche abgespült oder mit einem Feuerlöscher gelöscht werden. NOTRUF! Erste Hilfe Maßnahmen.



## 12. Notrufnummern

Von allen internen, halbinternen und amtlichen Anschlüsse:

Feuerwehr / Unfall **0-112**

Polizei **0-110**

Eine direkte Benachrichtigung der Notfalldienste ist schneller und effizienter und deshalb dem indirekten Weg über die Leitwarte der Universität vorzuziehen.

Zentrale Störungsmeldung/ Leitwarte **755-3333**

**Hinweis:** An allen Anschlüssen der Technischen Universität Dortmund sind die Nummern für die Feuerwehr und die Polizei freigeschaltet. Andere externe Nummern können nur von dafür vorgesehenen Geräten aus gewählt werden.

Info-Zentrum bei Vergiftungen **0228 / 19240**

Referat 7 Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz **755- 3306 /-3307**

## 13. Besondere Verhaltensregeln

### Automatische Löschanlagen

In einigen Gebäuden der Technischen Universität Dortmund wurden automatische Löschanlagen aufgrund besonderer Gefährdungen installiert. Diese Anlagen wirken durch Ersticken.



Nach Auslösung einer solchen Anlage wird zunächst für 30 Sekunden ein Voralarm ausgelöst, gefolgt von der Flutung mit Löschgas. Während der Flutung werden zwei Warnsignale gleichzeitig zu hören sein. Die Flutung kann nicht gestoppt werden!

Verlassen Sie unverzüglich den Bereich, da **akute Lebensgefahr** besteht.

**Das Löschgas ist mit einem Geruchsstoff versehen; sollten Sie in diesem Bereich einen Zitronengeruch wahrnehmen, informieren Sie bitte sofort die Leitwarte unter -3333.**



### Standorte der Löschanlagen:

CT, Zentralbereich

CT, Flachbereich 1

Chemie, Flachbereich, Chemikalienbunker

Zaus, Referat 7, Chemikalienlager

### Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung



Im Falle eines Notfalls benötigen Personen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen besondere Fürsorge. Die Aufzüge dürfen nicht benutzt werden, und alternative Fluchtwege müssen genutzt werden. Daher ist es wichtig, diesen Personen spezielle Unterstützung zukommen zu lassen.

Helfen Sie bei der Evakuierung der Gebäude und sprechen Sie aktiv diese Personen an, um herauszufinden, wie Sie ihnen am besten helfen können.

Wenn in Ihrem Bereich Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen arbeiten, müssen die Notfallmaßnahmen bereits **vor einem Alarm** organisiert sein!

Bei Fragen erhalten Sie Unterstützung vom Referat 7.

Anlage 1

<u>Gebäudebezeichnung</u>	<u>Brandmeldeanlage</u>	<u>Hausalarmanlage</u>	<u>Besonderheiten</u>
<b>Campus Nord</b>			
CT Geschossbau 1	ja	Signaltongeber	Hochhaus, Rauchabzug im Treppenhaus, Gaswarneinrichtungen
CT Flachbereich 1	ja	Lautsprecher	Sprinkleranlage, Gaslöschanlage, Rauchabzug, Gaswarneinrichtungen
CT Zentralbereich	ja	Lautsprecher	Sprinkleranlage, Gaslöschanlage, Rauchabzug, Gaswarneinrichtungen
CT Geschossbau 2	ja	Signaltongeber	Hochhaus, Rauchabzug im Treppenhaus, Gaswarneinrichtungen
CT Flachbereich 2	ja	Lautsprecher	Sprinkleranlage, Rauchabzug, Gaswarneinrichtungen
CT Geschossbau 3	ja	Signaltongeber	Hochhaus, Rauchabzug im Treppenhaus, Gaswarneinrichtungen
CT Flachbereich 3	ja	Lautsprecher	Sprinkleranlage, Rauchabzug, Gaswarneinrichtungen
CT Praktika/Technika	ja	Lautsprecher	Rauchabzug, Gaswarneinrichtungen
CT Chemikalienbunker	ja	keine	
EF50	Ja	Signaltongeber	Versamlungsstätte, Rauchabzug, Steigleitung trocken, Fluchtbalkone, Stufenweise Evakuierung
IBZ EF59	nein	Signaltongeber	Funkvernetzte Rauchmelder mit Signaltongeber
Mathematik / Audimax	ja	Signaltongeber	Hochhaus, Versamlungsstätte, Rauchabzug, Wandhydranten
Dezernat 6 (EF71)	ja	Signaltongeber	Rauchabzug
Seminarraumgebäude	ja	Signaltongeber	Rauchabzug, Steigleitung trocken, Versamlungsstätte,
Hörsaalgebäude II	ja	Sprachalarmierung	Rauchabzug, Steigleitung trocken, Versamlungsstätte,
BHKW / Leitwarte (EF71c)	ja	keine	Gaswarneinrichtung
Chemie 1	ja	Signaltongeber	Rauchabzug, Steigleitung trocken, Gaswarneinrichtungen, Fluchtbalkone
Chemie Hörsäle	ja	Signaltongeber	Versamlungsstätte
Chemie Flachbereich	ja	Signaltongeber	Rauchabzug, Gaslöschanlage
Chemie 2	ja	Signaltongeber	Rauchabzug, Steigleitung trocken, Gaswarneinrichtungen, Fluchtbalkone
Praktikumsgebäude	ja	Signaltongeber	Rauchabzug, Steigleitung trocken, Gaswarneinrichtungen
Chemie / Physik Gebäude (CP)	ja	Signaltongeber	Rauchabzug, Gaswarneinrichtungen, Fluchtbalkone
Physik 1	ja	Signaltongeber	Rauchabzug, Steigleitung trocken, Gaswarneinrichtungen, Fluchtbalkone
Physik Flachbereich	ja	Signaltongeber	Rauchabzug
Physik Experimentierhalle	ja	Signaltongeber	Rauchabzug, Gaswarneinrichtungen
Physik 2	ja	Signaltongeber	Rauchabzug, Steigleitung trocken, Gaswarneinrichtungen, Fluchtbalkone

<u>Gebäudebezeichnung</u>	<u>Brandmeldeanlage</u>	<u>Hausalarmanlage</u>	<u>Besonderheiten</u>
<b>Campus Süd</b>			
<b>Geschossbau I</b>	ja	Signaltongeber	Rauchabzug im Treppenhaus
<b>Geschossbau II</b>	ja	Signaltongeber	Rauchabzug im Treppenhaus
<b>Geschossbau III</b>	ja	Signaltongeber	Rauchabzug im Treppenhaus
<b>Experimentierhalle</b>	ja	Signaltongeber	Rauchabzug, Gaslöschanlagen in den Anlagen
<b>Außenlager Bauwesen</b>	nein	keine	Rauchabzug
<b>Hörsaalgebäude I / Rektorat</b>	ja	Signaltongeber	Versammlungsstätte, Rauchabzug im Hörsaal und Treppenhaus, Wandhydranten
<b>Dezernat 5 (WD2)</b>	ja	Signaltongeber	Rauchabzug
<b>Dezernat 3 (AS1)</b>	ja	Signaltongeber	Rauchabzug
<b>Pavillon 1</b>	nein	keine	
<b>Pavillon 2a</b>	ja	Signaltongeber	
<b>Pavillon 8</b>	ja	Signaltongeber	
<b>Haus Dörstelmann</b>	nein	keine	
<b>Referat 01( Baroper Str. 283)</b>	ja	Signaltongeber	
<b>Referat 01 (Baroper Str. 285)</b>	ja	Signaltongeber	
<b>Foyergebäude</b>	nein	keine	
<b>Heizwerk CS</b>	ja	keine	
<b>Maschinenbau III</b>	ja	Signaltongeber / Blitzleuchten	Rauchabzug im Treppenhaus
<b>Modellbauwerkstatt</b>	ja	Signaltongeber	Pulverlöschanlage im Spänebunker

## Anlage 2

Folgende Standorte sind an der Technischen Universität Dortmund als Sammelstellen eingerichtet und entsprechend gekennzeichnet:



### Campus-Nord

Parkplatz	Leonhard-Euler-Str./ Emil-Figge-Str. (Chemietechnik Einfahrt 9-10 PT)
Parkplatz	Leonhard-Euler-Str. (vor Maschinenbau I) Einfahrt 5
Parkplatz	Emil-Figge-Str. (vor Chemietechnik G3/ F3) Einfahrt 12
Parkplatz	Emil-Figge-Str. (gegenüber EF 50) Einfahrt 16 oder 18
Parkplatz	Vogelpothsweg (Höhe Audimax) Einfahrt 21
Parkplatz	Otto-Hahn-Str. (gegenüber Physik/ Chemie) Einfahrt 28 oder 30
Parkplatz	Otto-Hahn-Str.14 (hinter dem Gebäude) Einfahrt 36
Vorplatz	Otto-Hahn-Str.12 (vor dem Gebäude)

### Campus-Süd

Parkplatz	August-Schmidt-Str. (Ende) Einfahrt 46-51
Grünfläche am HG1	August-Schmidt-Str.
Parkplatz	Baroper Str. (an der Experimentierhalle) Einfahrt 42 und 44
Parkplatz	Baroper Str. (bei Pav. 8) Einfahrt 53

Alternativ können auch folgende Standorte als Sammelstelle festgelegt werden:

#### Campus-Nord

Große Wiesenflächen, diese befinden sich unter anderem

- zwischen der EF 50 und der „alten“ Universitätsbibliothek
- neben der EF 61
- vor dem Sportinstitut
- an der Einfahrt 1 gegenüber dem BHKW
- zwischen dem DELTA und der Elektrotechnik

**Bei der Auswahl der Sammelstelle ist immer zu beachten, dass diese sich nicht in unmittelbarer Nähe des zu evakuierenden Gebäudes befindet, da ansonsten die Maßnahmen der Einsatzkräfte behindert werden.**

# Brandschutzordnung

## Teil C

nach DIN 14096 – C (2014-05)

Vorgaben für die

- Leitungen von Hochschuleinrichtungen,
- Leitenden Beschäftigten und
- Hochschulangehörigen mit Aufgaben im Brandschutz



**Feuerwehr**  
**0 - 112**



**Inhaltsverzeichnis:**

**Brandverhütung** ..... 22

**Handelnde Personen** ..... 22

A. Zentraler Brandschutzbeauftragter ..... 22

B. Verantwortliche in Leitungsfunktionen ..... 23

C. Örtliche Brandschutzshelfende..... 24

1.1 Brennende Kerzen, offenes Licht, offenes Feuer, Rauchverbote ..... 26

1.2 Brennbare Flüssigkeiten und Gase Druckluft, Sauerstoff, Lachgas und andere  
brandfördernde Chemikalien..... 26

1.3 Gasflaschen..... 27

1.4 Öl- und fettgetränkte Faserstoffe, Sägemehl und ähnliche Stoffe ..... 27

1.5 Elektrische Anlagen und Geräte ..... 28

1.6 Laborgeräte ..... 28

1.7 Schweißen, Löten, Brennschneiden, Trennschleifen, andere feuergefährlichen  
Arbeiten ..... 28

1.8 Umgang mit Lithiumbatterie / - Akkumulator ..... 29

1.9 Explosionsgefahr ..... 29

2. Alarmplan ..... 30

3. Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte..... 31

3.1 Verhalten im Brandfall / Räumung ..... 31

3.2 Flucht- und Rettungswege, Feuerwehrezufahrten, Sammelstellen ..... 32

3.3 Brandmeldeeinrichtungen und Alarmsignale..... 34

3.4 Brand- und Rauchschutztüren, Flurtrenntüren, Rolltore ..... 35

3.5 Rauchabzüge in Treppenhäusern und Foyerbereichen ..... 36

3.6 Besonderheiten in den Gebäuden ..... 36

4. Löschmaßnahmen / Feuerlöscheinrichtungen..... 36

5. Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr ..... 38

6.Nachsorge / Verhalten nach Löschen des Brandes..... 38

**Informationsquellen:** ..... 39

Unterweisung von Beschäftigten..... 39

Hinweise für das Verhalten im Notfall..... 41

Feuerlöscher richtig einsetzen ..... 42

Brandschutzzeichen..... 43

## Brandverhütung

Teil C der Brandschutzordnung richtet sich an Personen, die über ihre allgemeinen Pflichten hinaus mit besonderen Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Brandschutz betraut sind. Dies sind die Leitungen von Hochschuleinrichtungen, leitende Beschäftigte und Hochschulangehörige mit Brandschutzaufgaben.

## Handelnde Personen

### A. Zentraler Brandschutzbeauftragter

Der zentrale Brandschutzbeauftragte der TU Dortmund ist mit dem Vollzug der Brandschutzordnung der Technischen Universität Dortmund beauftragt. [Herr Tepe, Tel. 755-3307, Herr Poppe Tel. 755-4213]

Zu den Aufgaben des zentralen Brandschutzbeauftragten gehören unter anderem:

Die Überwachung der Einhaltung der Brandschutzordnung in den verschiedenen Universitätseinrichtungen sowie die Koordination und Verantwortlichkeit des Personals gemäß Abschnitt B. Wenn bauliche Maßnahmen zur Behebung erforderlich sind, müssen die zuständigen Stellen (Dezernat 6) informiert werden.

1. Mitwirkung bei der Ausarbeitung des Feuerwehreinsatzplanes (siehe DIN 14 095 Teil 1) für jedes Dienstgebäude im Benehmen mit dem Gebäudeeigentümer (Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW – BLB), dem Dezernat 6 und der Feuerwehr Dortmund.
2. Erstellung von Plänen, aus denen sich Lage und Kennzeichnung von Sicherheitseinrichtungen bzw. -beschilderungen ergeben, im Benehmen mit dem Gebäudeeigentümer BLB.
3. Aktualisierung von Hinweis- und Sicherheitsschildern (auch **nach Mängelmittellungen** durch den Personenkreis der Abschnitte B und C) in gut sichtbarer und dauerhafter Weise, z. B. der
  - besonderen Zutrittsregeln,
  - Fluchtwege und Ausgänge,
  - Freiflächen für die Feuerwehr,
  - Aufzüge,
  - Handfeuerlöcher (wenn nicht vom Fluchtweg aus sichtbar), im Benehmen mit den örtlichen Hausverwaltungen bzw. Betriebswerkstätten.
4. Mitwirkung bei der Ausbildung und Schulung der Universitätsangehörigen.
5. Regelmäßige Kontakte mit der Berufsfeuerwehr der Stadt Dortmund. Bereithaltung der Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Normen für den vorbeugenden Brandschutz.
6. Ergänzung und Austausch geleerter und fehlerhafter tragbarer Feuerlöschgeräte (auch **nach Mängelmittellungen** durch den Personenkreis der Abschnitte B und C).
7. Fortschreibung und Aktualisierung der Brandschutzordnung bei Umzug einer Universitätseinrichtung, Aufstellung von tragbaren Feuerlöschgeräten usw., nach Meldung der Veränderung durch die Hausverwaltung oder durch die Verantwortlichen in Leitungsfunktion.
8. Führung der Liste der örtlichen Brandschutz Helfenden.

**Der zentrale Brandschutzbeauftragte übt seine Tätigkeit im Auftrag der Rektorin oder des Rektors und der Kanzlerin oder des Kanzlers aus und ist berechtigt, in Angelegenheiten des Brandschutzes, Weisungen und Aufträge zur sofortigen Behebung von Gefahren und Mängeln zu erteilen.**



## B. Verantwortliche in Leitungsfunktionen

Die Verantwortlichen in Leitungsfunktionen werden bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung durch den Brandschutzbeauftragten beraten und unterstützt.

I. Zu den Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten dieses Personenkreises gehören:

1. Beachtung und Vollzug aller einschlägigen Rechtsvorschriften, behördlicher Auflagen und technischer Normen im Bereich des Brandschutzes.
2. Vorschriftsmäßige Nutzung überlassener Gebäude(-teile), Einrichtungen und Geräte (Fluchtwege freihalten, Gebäude und Brandabschnittstüren geschlossen halten u. ä.).
3. Beachtung des sicherheitsgerechten Zustandes von betrieblichen Einrichtungen, sichere und normgerechte Lagerung, Transport, Anwendung und Entsorgung von Materialien, gleichgültig ob fest, flüssig oder gasförmig, bei Bestehen einer Brandgefahr.
4. Veranlassen geeigneter Maßnahmen zur Vermeidung von Gefahren für Menschen und Sachwerte auch unter Berücksichtigung örtlicher, sachlicher und personeller Gegebenheiten, beispielsweise der Anwesenheit Ortsunkundiger, Behinderter etc.
5. Schriftliche Anzeige von Missständen, Mängeln u. ä. von Gebäuden, Einrichtungen und Geräten bei der Universitätsverwaltung, Dezernat 6, wenn keine eigene Abhilfe möglich ist.
6. Veranlassung der Einholung behördlicher Genehmigungen, der Anmeldung, der Anzeige bei der Universitätsverwaltung, Dezernat 6 oder der Prüfung von Geräten mit besonderen Brandschutzvorkehrungen soweit erforderlich.

II. Für den Bereich des Vollzuges der brandschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Brandschutzordnung bestehen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Unterrichtung der Beschäftigten über die Brandschutzordnung (mind. einmal jährlich).
2. Bekanntmachung der Brandschutzordnung in geeigneter Weise (z. B. Schulung.)
3. Festlegung der Personen, die im Brandfall zu verständigen sind.
4. Unterweisung der Beschäftigten in Brandschutzangelegenheiten im Benehmen mit dem zentralen Brandschutzbeauftragten und den örtlichen Brandschutz Helfenden. Ermöglichung der Teilnahme von Beschäftigten an Schulungen.
5. Auswahl und Benennung (in Abstimmung mit den Beschäftigten) der örtlichen Brandschutz Helfenden. Im Verwaltungsbereich sollten 5% und in technischen Bereichen mind. 10 % aller Beschäftigten als Brandschutz Helfende geworben werden. Es sollten mindestens zwei Brandschutz Helfende für Vertretungszwecke benannt werden. Je nach Gefährdungslage ist auch eine Betreuung von mehreren Lehrstühlen bzw. eine fakultätsübergreifende Betreuung möglich. Die Beschäftigten können über das Referat 7 ausgebildet werden. Gründe der Einzelnen/ des Einzelnen, die gegen eine Benennung sprechen, sind zu berücksichtigen.
6. Veranlassung von Sofortmaßnahmen bei brandgefährlichen Mängeln.

## C. Örtliche Brandschutz Helfende

An der Technischen Universität Dortmund werden regelmäßig Schulungen zum organisatorischen Brandschutz und zur Handhabung von Feuerlöschern für alle Hochschulangehörigen angeboten. Während dieser Schulungen werden die Teilnehmer dazu ermutigt, bei der täglichen Mängelbeseitigung und im Falle eines Schadens unter Berücksichtigung des Eigenschutzes zu unterstützen.

### Wer kann örtlicher Brandschutz Helfende werden?

Jeder/ jede Beschäftigte

### Wie werde ich Brandschutz Helfende?

In Absprache mit der Leitung des eigenen Arbeitsbereiches. Die Verantwortlichen in Leitungsfunktionen benennen die Brandschutz Helfende dem Referat 7, [Herr Tepe, Tel. -3307, Herr Poppe Tel.-4213].

Im Verwaltungsbereich der Technischen Universität Dortmund sollten 5% der Beschäftigten und im technischen Bereich mindestens 10% aller Beschäftigten als Brandschutz Helfende ausgebildet werden. Diese Zahlen ergeben sich aus den unterschiedlichen Brandgefährdungen und der Gefährdungsbeurteilung. In jedem klar definierten räumlichen Bereich, wie z.B. einer Etage, einem Gebäudeabschnitt eines Lehrstuhls oder einer Fakultät, sollten mindestens zwei Brandschutz Helfende für Vertretungszwecke sein. Je nach Gefährdungslage ist auch die Betreuung mehrerer Lehrstühle oder fakultätsübergreifend möglich. Den örtlichen Brandschutz Helfenden sollte regelmäßig die Möglichkeit zur Fortbildung gegeben werden. Es sind keine weiteren speziellen fachlichen Voraussetzungen vorgeschrieben.

### Aufgaben:

Präventiv:

- Zur Sicherstellung örtlicher Maßnahmen sollte die beigefügte tabellarische Prüfliste genutzt und dem Brandschutzbeauftragten übergeben werden.
- Es ist wichtig, auch Kontakt mit Menschen mit Behinderungen aufzunehmen.

Im Gefahrfall:

Mithilfe

- bei der Räumung,
- bei Inbetriebnahme besonderer technischen Einrichtungen (z. B. Rauchabzug im Treppenhaus),
- bei Löschmaßnahmen (**Priorität:** Menschenrettung vor Brandbekämpfung, Eigenschutz beachten),
- bei Einweisung der Rettungskräfte an der Zufahrt,
- bei Sicherung der Gefahrenstelle von außen,
- bei der Freigabe der Gefahrenstelle nach einem Schadensereignis.

Im Einsatzfall erhalten die Brandschutz Helfenden eine orangefarbene Weste zur Verfügung gestellt, um ihre Erkennbarkeit zu erhöhen.

### Beispiel: Prüfliste

Lfd. Nr.		kein Mangel	Mängelbeschreibung (ggf. Anlage)
1	Flure und Verkehrswege, Zu- und Ausgänge, Sammelstelle, Durchfahrten sind frei von jeglicher Lagerung		
2	Türen und Notausgänge sind während der Dienstzeit in gesamter Länge und Breite in Fluchtrichtung frei		
3	Flächen für die Feuerwehr sind frei und befahrbar		
4	Rauchabschluss- und Brandschutztüren sind selbstschließend und geschlossen		
5	Türen sind nicht verkeilt (dauerhaftes Aufstellen der Türen ist nicht erlaubt)		
6	Sicherheitsbeschilderung ist gut sichtbar		
7	Alle Feuerlöscher sind geprüft und verplombt, Prüfplaketten sind vorhanden?		
8	Glaseinsatz in Druckknopfmeldern ist vorhanden		
9	Notfallmaßnahmen für die Rettung von Menschen mit Behinderungen organisiert?		
10	Rauchabzugseinrichtung ist jährlich geprüft (Prüfplakette vorhanden)		
11	Lagerung von Abfällen ist vorschriftsmäßig (insbesondere von Kartonagen u. Verpackungsmaterial)		
12	Elektrische Haushaltsgeräte stehen auf feuerfesten Unterlagen (z. B. Fliese) und sind nach DGUV Vorschrift 4 geprüft		
13	Erste-Hilfe-Einrichtungen sind vorhanden, mit aktuellem Material bestückt und gekennzeichnet		
14	Sonstige Feststellungen <input type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> folgende		

## 1.1 Brennende Kerzen, offenes Licht, offenes Feuer, Rauchverbote



- Es ist verboten, Kerzen und offenes Licht in den Räumen der Technischen Universität Dortmund zu verwenden, mit Ausnahme von Arbeiten mit dem Bunsenbrenner. Bei der Verwendung des Bunsenbrenners ist darauf zu achten, dass keine brennbaren Materialien in der Nähe sind und nicht mit brennbaren Chemikalien gearbeitet wird, um die Gefahr einer Entzündung durch Dämpfe oder Gase zu minimieren.
- Öffentliche Außenbereiche, in denen das Rauchen erlaubt ist, müssen mit Aschenbechern aus nicht brennbarem Material ausgestattet sein.
- Das Rauchverbot gilt auch für E-Zigaretten, da sie die Brandmelder auslösen können.

## 1.2 Brennbare Flüssigkeiten und Gase Druckluft, Sauerstoff, Lachgas und andere brandfördernde Chemikalien

Rechtsvorschriften: Betriebssicherheitsverordnung; Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRbF); Gefahrstoffverordnung; für Laboratorien außerdem: „Sicheres Arbeiten in Laboratorien“ DGUV – Information 213-850



- Es ist erforderlich, für jeden Stoff eine spezifische Betriebsanweisung zu erstellen, die auf den Arbeitsplatz zugeschnitten ist. Zusätzlich muss für Arbeiten im Labor eine Laborordnung erstellt werden. Stoffe mit ähnlichen Eigenschaften können in einer gemeinsamen Betriebsanweisung zusammengefasst werden.
- In diesen Anweisungen müssen die Gefahren am Arbeitsplatz, erforderliche Schutzmaßnahmen, Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung von Stoffen, Erste-Hilfe-Maßnahmen und die korrekte Entsorgung beschrieben werden.
- Betriebsanweisungen sind verbindliche Anweisungen an die Beschäftigten und dienen als Richtlinie für den Umgang mit Gefahrstoffen.
- Beschäftigte, die mit Gefahrstoffen arbeiten, müssen gemäß den Betriebsanweisungen geschult werden.



### 1.3 Gasflaschen

Rechtsvorschriften: Betriebssicherheitsverordnung; Technische Regel Druckgase TRG 280 „Umgang mit Druckgasbehältern“; „Sicheres Arbeiten in Laboratorien“ DGUV -I 213-850

- Pro Arbeitsplatz darf während der Arbeiten maximal eine Ersatzgasflasche pro angeschlossene Gasflasche bereitgestellt werden.
- Es ist wichtig, die Größe und Anzahl der Gasflaschen (einschließlich Leerflaschen) so weit wie möglich zu begrenzen.
- Vorräte und Leerflaschen müssen in speziellen brandgeschützten Lagerräumen aufbewahrt werden; die Lagerung in Kellerräumen, Arbeitsräumen, Fluren, Treppenhäusern, Flucht- und Rettungswegen ist untersagt.
- Alle Gasflaschen in Laboren, in denen mit brennbaren Flüssigkeiten oder Gasen gearbeitet wird, müssen in speziellen brandgeschützten Sicherheitsschränken untergebracht sein. Alternativ kann auch eine Gasversorgung über fest verrohrte Leitungen von außerhalb erfolgen.
- Explosionsschutzzonen sind erforderlich für den Umgang mit brennbaren Gasen wie Acetylen, Propan, Butan, Methan, Wasserstoff und deren Gemische. In diesen Zonen dürfen keine Zündquellen wie elektrische Geräte oder offene Flammen vorhanden sein. ggfs. sind die entsprechenden Explosionsschutzdokumente zu erstellen.
- Für den Umgang mit Gasflaschen, einschließlich Sauerstoffgasflaschen, sind Betriebsanweisungen zu erstellen.
- Beschäftigte, die mit Gasflaschen arbeiten, müssen gemäß den Betriebsanweisungen geschult werden.

### 1.4 Öl- und fettgetränkte Faserstoffe, Sägemehl und ähnliche Stoffe

- Stoffe wie diese fallen beispielsweise in Werkstätten an und müssen als Sonderabfall entsorgt werden. Informationen zur ordnungsgemäßen Entsorgung erhalten Sie beim Referat 7 unter den Telefonnummern 755-3309 und 755-7521.
- Von kontaminierten Aufsaugmassen geht immer eine Brandgefahr aus.
- In Bereichen, in denen mit Stäuben gerechnet wird, müssen spezielle Maßnahmen zum Explosionsschutz ergriffen werden.

## 1.5 Elektrische Anlagen und Geräte

Rechtsvorschrift: Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ DGUV – Vorschrift 4



- Defekte elektrische Geräte dürfen nicht verwendet werden und müssen sofort außer Betrieb genommen werden. Reparaturen sollten ausschließlich von Elektrofachkräften durchgeführt werden.
- Die regelmäßige Prüfung der tragbaren Geräte und Anlagen (z. B. Werkzeuge, Laborgeräte, Bürogeräte, auch private Kaffeemaschinen) ist die Verantwortung der betreibenden Universitätseinrichtung. Diese Prüfungen dürfen nur von Elektrofachkräften oder den wissenschaftlichen Werkstätten der TU Dortmund mit geeigneten Mess- und Prüfgeräten durchgeführt werden, unter Berücksichtigung der jeweiligen Prüffristen und mit angemessener Dokumentation.
- Elektrische Geräte zur Erwärmung von Speisen oder Getränken müssen stabil stehen und auf einer feuerfesten Unterlage platziert werden. Sie sollten einen ausreichenden Abstand zu brennbaren Materialien (mindestens 50 cm) haben.
- Vor dem Kauf von Geräten mit hoher Leistung sollte überprüft werden, ob das vorhandene Stromnetz ausreichend dimensioniert ist, um Überlastungen zu vermeiden.
- Es ist wichtig, keine Stromüberlastungen zu verursachen und Kaskadenbildung zu vermeiden; bei Unsicherheiten sollte eine Elektrofachkraft konsultiert werden.
- Bei offensichtlichen Mängeln an der elektrischen Hausanlage (z.B. Verteiler- und Sicherungskästen, Wandsteckdosen, defekte Sicherungen) sollte sofort die Leitwarte unter der Telefonnummer 755-3333 informiert werden.
- Weitere Informationen zum sicheren Betrieb elektrischer Geräte in Ihrer Einrichtung erhalten Sie von Herrn Klagholz unter der Telefonnummer 755-4211.

## 1.6 Laborgeräte

- Wärmeschränke in Laboren, die zur Trocknung von thermisch instabilen Stoffen wie Wachs oder Paraffin oder von Stoffen mit leicht entzündlichen Bestandteilen wie Lösungsmitteln verwendet werden, müssen über eine zusätzliche Temperatursicherheitseinrichtung verfügen. Gegebenenfalls sind auch Maßnahmen zum Explosionsschutz zu ergreifen. Nähere Vorschriften dazu finden sich in der Richtlinie "Sicheres Arbeiten in Laboratorien" DGUV-I 213-850.

## 1.7 Schweißen, Löten, Brennschneiden, Trennschleifen, andere feuergefährlichen Arbeiten

Rechtsvorschriften: Unfallverhütungsvorschriften „Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren“ DGUV Regel 100-500, Kapitel 2.26; VDS Sicherheitsvorschrift für Feuergefährliche Arbeiten VdS 2047:2009-07, Fremdfirmenrichtlinie, Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten – erhältlich nur beim Hausmeister

- Diese Arbeiten dürfen außerhalb von Werkstätten nur mit einem Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten durchgeführt werden.
- Der Auftraggeber ist verpflichtet, am Arbeitsort zu überprüfen, ob die im Erlaubnisschein festgelegten Brandschutzmaßnahmen ordnungsgemäß umgesetzt und eingehalten werden.
- Bei Wanddurchbrüchen muss die Brandschutzqualität der Wand geprüft und entsprechend brandschutztechnisch abgeschottet werden. Während der Bauphase sollten zur vorübergehenden Abschottung mindestens Brandschutzdichtkissen verwendet werden.

## 1.8 Umgang mit Lithiumbatterie / - Akkumulator

Rechtsvorschriften: Unfallverhütungsvorschriften, „Brandschutz beim Umgang mit Lithium – Ionen – Batterien (DGUV – I 205-041), VdS Publikation 3103:2019-06,

Merkblatt Risikoeinschätzung für dienstliche Lithium – Ionen – Speicherbatterien



- Maßnahmen unterscheiden sich in Abhängigkeit von Leistung, Lithiumgehalt und Gewicht in die Leistungsstufen gering, mittel und hoch.
- Die adäquaten Schutzmaßnahmen sind im Einzelfall über die Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz zu betrachten. Unterstützung durch Referat 7 Tepe 755-3307.
- Es werden an der TU Dortmund nur Batterien beschafft, die gemäß Herstellervorgaben eingesetzt und geladen werden.
- Defekte Batterien sind sofort über das Referat 7 zu entsorgen und nicht im Gebäude zu lagern. Rücksprache mit Referat 7. [sonderabfall@tu-dortmund.de](mailto:sonderabfall@tu-dortmund.de)

## 1.9 Explosionsgefahr

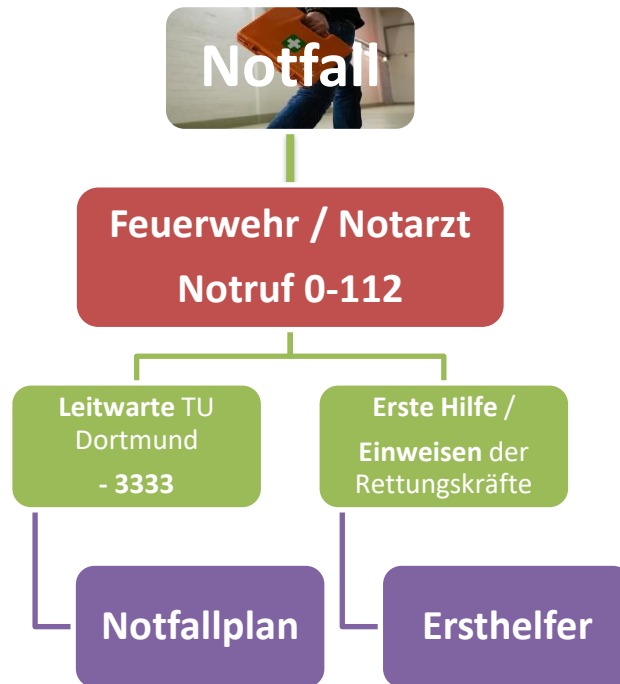
In Räumen, in denen Explosionsgefahr besteht, dürfen keine heißen Teile und nur solche elektrischen Betriebsmittel verwendet werden, die gemäß den einschlägigen technischen Bestimmungen die erforderliche Explosionsschutzklasse besitzen.



Bestehen bei der Durchführung von Versuchen, bei der Lagerung und Verwendung brennbarer und/oder explosibler Stoffe Explosionsgefahren, sind die entsprechenden Explosionsschutzdokumente zu erstellen. Sie ergänzen diese Brandschutzordnung.



## 2. Alarmplan



### I. Notruf selbstständig absetzen

**Tel.: 0-112 oder Druckknopfmelder**

Vor Ort Verantwortliche/ -r in der Situation

- steht als Ansprechperson der Feuerwehr und dem Dezernat 6 zur Verfügung
- nimmt selbstständig Kontakt mit der **Notfalleitung\*** auf

### II. Leitwarte (immer im Nachgang / parallel benachrichtigen)

**Tel.: 755-3333**

Die Leitwarte kontaktiert bzw. verständigt:

- a. die Feuerwehr (auch wenn im Gebäude automatische Brandmelder vorhanden sind)  
Tel: 0-112
- b. gemäß in der Leitwarte vorliegenden Notfallplänen die zuständigen Stellen
- c. Verständigt Bereitschaft zwecks Sperrung von Aufzüge, Gas, Wasser, Lüftungen, Klimaanlage, Strom

\* Die Mitglieder der **Notfalleitung** treffen situationsabhängig zusammen und werden vom Brandschutzbeauftragten oder dessen Vertretung angefordert.



### 3. Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte

#### 3.1 Verhalten im Brandfall / Räumung

- Idealerweise sollten die folgenden Maßnahmen von den Beschäftigten gleichzeitig umgesetzt werden. Die Vorgesetzten vor Ort sind dafür verantwortlich, Aufgaben und Zuständigkeiten zu verteilen.

##### Sofort den Brand melden

- Bereits beim Verdacht auf einen Brand (wie Brandgeruch, Rauch oder Flammen) ist es unbedingt erforderlich, die Feuerwehr sofort zu alarmieren.
- Die Alarmierung der Feuerwehr sollte in der Regel die erste Maßnahme sein. Bei einer verzögerten Alarmierung, beispielsweise erst nach erfolglosen Löschversuchen, kann sich ein anfangs als "harmlos" eingestuft Kleinbrand bis zum Eintreffen der Feuerwehr schnell zu einem Vollbrand ausbreiten, der das gesamte Gebäude bedroht.
- Sollte sich nach der Alarmierung herausstellen, dass die Feuerwehr nicht eingreifen musste, hat dies keinerlei negative Auswirkungen auf die Personen, die den Alarm ausgelöst haben.

##### In Sicherheit bringen

- In der Brandschutzordnung Teil B sind Sofortmaßnahmen beschrieben, die im unmittelbaren Gefahrenbereich zu treffen sind.
- Bei Räumungsalarm ist das Gebäude unverzüglich zu verlassen. Hilflöse und behinderte Personen müssen unterstützt werden.

##### Behindertenfürsorge im Gefahrfall

- Die Verantwortlichen gemäß Abschnitt B sind dafür verantwortlich, in ihren jeweiligen Bereichen präventive Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Beschäftigte und Studierende mit besonderen Einschränkungen wie Blinden oder Rollstuhlfahrerinnen und -fahrern im Falle einer Gefahr das Gebäude sicher verlassen können. Das Referat 7 (Herr Tepe, Tel. 755-3307, Herr Poppe Tel. 755-4213) steht zur Beratung über die erforderlichen Maßnahmen zur Verfügung.
- Sollte die geplante Unterstützung nicht verfügbar sein, müssen Menschen mit Einschränkungen an sicheren Orten wie beispielsweise einem Treppenabsatz auf die Rettung durch Einsatzkräfte warten. Gegebenenfalls sollte von dort aus ein Notruf abgesetzt und der genaue Standort angegeben werden.

##### Brand bekämpfen/ weitere Maßnahmen

- Beim Versuch, Brände zu löschen, sollten idealerweise mehrere Feuerlöscher oder Wandhydranten mit stabilen Löschschläuchen gleichzeitig verwendet werden.
- Gasbrände dürfen ausschließlich durch Abschalten der Gaszufuhr gelöscht werden. Bei austretendem Gas ohne Verbrennung besteht eine akute Explosionsgefahr!
- Wenn ausreichend Helfer vorhanden sind, sollte versucht werden, ungeschützte Gasflaschen aus dem unmittelbaren Gefahrenbereich zu entfernen. Erhitzte Gasflaschen können mit großer Wucht explodieren und stellen eine erhebliche Gefahr für die umliegenden Räume und die Feuerwehr dar. Gasflaschen in Sicherheitsschränken sind mindestens 30 Minuten lang vor direkter Brandeinwirkung geschützt und müssen nicht aus dem Gefahrenbereich entfernt werden. (**Bitte beachten Sie den Eigenschutz!**)

### Aufzüge nicht benutzen

- Aufzüge dürfen im Falle eines Brandes nicht als Flucht- und Rettungswege genutzt werden.
- Sie sind mit einer Lichtschranke ausgestattet, die verhindert, dass sich die Tür schließt, wenn der Lichtstrahl unterbrochen ist (z. B. durch eine Person in der Tür). Wenn Rauch in den Aufzug eindringt und die Lichtschranke unterbrochen wird, bleibt die Tür geöffnet und der Aufzug steht im verrauchten Bereich (wie beim Brand am Flughafen Düsseldorf geschehen).
- Bei einem Ausfall der Stromversorgung aufgrund des Brands besteht die Gefahr, dass der Aufzug im Schacht stecken bleibt.
- Durch die Kaminwirkung des Aufzugsschachtes kann sich der Schacht schnell mit Rauch füllen. Eine Verrauchung stellt eine Lebensgefahr für die Personen im Aufzug dar.

## **3.2 Flucht- und Rettungswege, Feuerwehzufahrten, Sammelstellen**

Rechtsvorschriften: Arbeitsstättenverordnung; Arbeitsstättenrichtlinien; Sonderbauverordnung NRW (SBauVO NRW) - Versammlungsstätte; Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ DGUV Vorschrift 1

Die genannten Kriterien in diesem Abschnitt gelten auch für die vorübergehende Nutzung von Flucht- und Rettungswegen, beispielsweise für Ausstellungen und Kongresse. Es ist wichtig, rechtzeitig die Genehmigung vom Dezernat 6 einzuholen, um sicherzustellen, dass alle Sicherheitsvorschriften eingehalten werden.

### Flucht- und Rettungswege

- Flucht- und Rettungswege umfassen Bereiche wie Foyers, Flure, geschlossene Treppenhäuser, Fluchtbalkone, Ausgänge und Notausgänge. Diese Wege können auch durch Arbeitsräume verlaufen.
- Es ist wichtig, dass Flucht- und Rettungswege deutlich gekennzeichnet sind. Bei offensichtlich unzureichender Kennzeichnung sollte dies dem Brandschutzbeauftragten [Herr Tepe, Tel.: 755-3307, Herr Poppe Tel: 755-4213] gemeldet werden.
- Türen und Notausgänge dürfen auf keiner Seite blockiert sein.
- Falls es notwendig ist, Türen entlang von Rettungswegen vor unbefugter Nutzung oder Zutritt zu schützen, müssen spezielle Schließvorrichtungen (z. B. Türwächter, Panikschlösser) installiert werden. Für Beratung zu diesem Thema kann das Referat 7 [Herr Tepe, Tel.: 755-3307, Herr Poppe Tel: 755-4213] kontaktiert werden.
- Flucht- und Rettungswege dürfen nicht eingeschränkt werden und keine plötzlichen Hindernisse (wie Möbel oder abgestellte Geräte im Flur) aufweisen. Die Mindestbreite für einen freien Fluchtweg beträgt 1,20 m.
- Keile sind grundsätzlich verboten, da sie die vorhandenen Dichtungen beschädigen und die Türschließmechanismen außer Kraft setzen können.

## Brandlasten und Brandquellen in Flucht- und Rettungswegen

Ein effektives bauliches Brandschutzkonzept setzt voraus, dass Flucht- und Rettungswege jederzeit frei zugänglich sind und kein Brand in ihnen entstehen kann. Daher dürfen Flucht- und Rettungswege nicht als Stand- oder Lagerplatz für Gegenstände wie Kopiergeräte, Möbel, Akten, Verbrauchsgüter oder andere potenzielle Brandquellen genutzt werden.

- Es ist untersagt, brennbare Flüssigkeiten, brennbare und brandfördernde Chemikalien, Gasflaschen und Druckbehälter in Flucht- und Rettungswegen zu lagern. Dies gilt auch für die Aufbewahrung in Metallschränken.
- Ebenso dürfen leicht entzündliche Feststoffe wie Papier, Akten, Kunststoffartikel, Wachs, Paraffin und Holzspäne nicht in Flucht- und Rettungswegen gelagert werden, auch nicht in Metallschränken. Es können Ausnahmen in speziellen Fällen gemacht werden.

Aufgrund begrenzter räumlicher Ressourcen können Flucht- und Rettungswege oft nicht vollständig freigehalten werden. Daher sind hier Mindestkriterien festgelegt, die im Interesse der Sicherheit der Beschäftigten unbedingt beachtet werden müssen. Zusätzlich zu diesen Kriterien müssen die Vorgaben des baurechtlichen Brandschutzkonzepts für viele Gebäude verbindlich eingehalten werden.

- Es ist untersagt, Brandlasten in Flucht- und Rettungswegen zu platzieren.
- Jegliche Gestaltungsänderungen in den Fluren, wie das Aufstellen von Gegenständen (z.B. Wartebereichsbestuhlung, Kopierer), müssen im Voraus mit der Hausverwaltung im Dezernat 6 abgestimmt werden.
- Ausnahmen von diesen Regeln dürfen nur nach Genehmigung durch das Referat 7 [Herr Tepe, Tel.: 755-3307, Herr Poppe Tel: 755-4213] in Einzelfällen umgesetzt werden und müssen mit der bestehenden Baugenehmigung übereinstimmen.
- Genehmigte Schränke in Ausnahmefällen müssen aus Metall bestehen.
- Andere Möbel und Einrichtungsgegenstände sollten vorzugsweise aus nicht brennbaren Materialien wie Metall oder zumindest aus schwer entflammbar Materialien wie Vollholz hergestellt sein.
- Elektrische Geräte (z.B. Kopiergeräte, zusätzliche Lampen) und Automaten (z.B. Kartenladegeräte, Getränkeautomaten) stellen potenzielle Brandquellen dar und dürfen daher nicht in Flucht- und Rettungswegen betrieben werden. In speziellen Fällen kann dies gestattet sein, wenn es von der Baugenehmigung erlaubt ist und jedes Gerät mit einem Brandmelder überwacht wird.

## Feuerwehrezufahrten

- Feuerwehrezufahrten, die entsprechend gekennzeichnet sind, müssen jederzeit frei gehalten werden. Wenn Feuerwehrezufahrten blockiert oder zugeparkt sind, sollte der Wachdienst unter der Telefonnummer 755-2212 informiert werden. Der Wachdienst wird dann die Abschleppung der Fahrzeuge veranlassen.

## Sammelstellen

- Im Falle eines Alarms müssen sich alle Personen, die sich im Gebäude befinden, an den vorgesehenen Sammelstellen versammeln.
- Die Standorte der Sammelstellen sind in der Brandschutzordnung Teil B angegeben.



### 3.3 Brandmeldeeinrichtungen und Alarmsignale

#### Telefone / Notrufnummern:

- Die Notrufnummern 110 (Polizei) und 112 (Feuerwehr und Rettungsdienst) können von jedem Telefon der Universität, einschließlich nicht autorisierter Geräte, gewählt werden. Es ist wichtig, dass die Ziffer "0" vorweg gewählt wird, um eine Verbindung zum öffentlichen Netz herzustellen.



#### Brandmelder

- In den Universitätsgebäuden sind Feuermelder (rote Kästchen mit der Aufschrift „Feuerwehr“) installiert. In Haus Dörstelmann, IBZ, Rudolf Chaudoire Pavillon, Pav.1 und den Anmietungen im Martin Schmeißer Weg gibt es keine Feuermelder; hier müssen die Rettungskräfte telefonisch alarmiert werden.
- Die Feuermelder sind direkt mit der örtlichen Brandmeldezentrale verbunden, die wiederum eine direkte Verbindung zur Feuerwehr herstellt. Die Feuerwehr kann dadurch feststellen, in welchem Gebäude der Melder ausgelöst wurde.
- Es ist wichtig zu beachten, dass trotz regelmäßiger Überprüfung technische Defekte auftreten können. Daher sollte niemals allein der Feuermelder betätigt werden, um Alarm auszulösen.
- Die Brandmeldeanlagen müssen regelmäßig auf ihre Funktionstüchtigkeit überprüft werden, wobei die Wartung von der Firma Siemens durchgeführt wird.



#### Rauchmelder

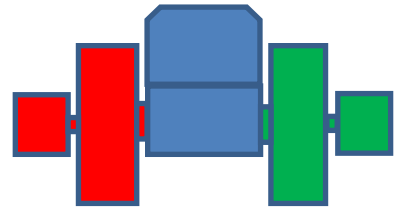
- In den Universitätsgebäuden werden verschiedene Rauchmeldesysteme eingesetzt, die direkt mit der Feuerwehr verbunden sind. In modernen oder renovierten Gebäuden gibt es Rauchmelder, die die nächste Brand- und Rauchschutztür aktivieren können.
- Es ist wichtig zu beachten, dass im Falle eines Brandes oder Verdachts nicht ausschließlich auf die Rauchmelder vertraut werden sollte. Die Feuerwehr muss in jedem Fall telefonisch alarmiert werden, und falls vorhanden, auch über die Feuermelder (siehe oben).
- Die Brandmeldeanlagen müssen regelmäßig auf ihre Funktionstüchtigkeit überprüft werden, was von der Firma Siemens an der TU Dortmund durchgeführt wird.

## Alarmsignale

- Im Falle eines Alarms ist das Gebäude sofort zu verlassen und die entsprechende **Sammelstelle** aufzusuchen.
- Der Evakuierungsalarm wird entweder manuell über die roten Feuermelderkästen oder die blauen Gebäudealarmkästen ausgelöst. Wenn die Brandmeldeanlage aktiviert wird, löst dies automatisch den Evakuierungsalarm aus (siehe Brandschutzordnung Teil B).
- Es ist wichtig sicherzustellen, dass der Evakuierungsalarm in jedem Arbeitsraum gehört werden kann. Sollten Sie feststellen, dass dies nicht der Fall ist, informieren Sie bitte das Referat 7 [Herr Tepe, Tel.: 755-3307, Herr Poppe, Tel: 755-4213].

Die Alarmierungsanlagen müssen regelmäßig auf ihre Funktionstüchtigkeit überprüft werden, was von der Firma Siemens an der TU Dortmund durchgeführt wird. In den CT-Gebäuden und im HGII erfolgt die Evakuierung durch Sprachdurchsagen in Deutsch und Englisch. Bitte folgen Sie den Anweisungen der ELA (elektroakustische Anlage).

- In der Emil-Figge-Straße 50 erfolgt die Evakuierung abschnittsweise. Das bedeutet, wenn ein Alarm im Gebäudeteil B ausgelöst wird, werden die Gebäudeteile A und B sofort geräumt. Anschließend erfolgt mit zeitlicher Verzögerung die Räumung des Gebäudeteils C und der Hörsäle. Danach werden mit weiterer Verzögerung die Gebäudeteile D und E geräumt.



- **Das Ende des Alarmsignals bedeutet nicht automatisch, dass das Gebäude wieder betreten werden darf. Erst nach Freigabe durch die Einsatzleitung der Feuerwehr Dortmund ist eine Rückkehr in das Gebäude gestattet.**

### 3.4 Brand- und Rauchschutztüren, Flurtrenntüren, Rolltore

Rechtsvorschriften: Landesbauordnung NRW

1. Es ist wichtig sicherzustellen, dass Brand- und Rauchschutztüren (z.B. Flurtrenntüren, Türen zu Treppenhäusern) jederzeit ordnungsgemäß funktionieren.
2. Keile und andere Gegenstände sollten umgehend entfernt werden.
3. Bei Funktionsstörungen ist sofort eine Reparatur zu veranlassen. Bitte melden Sie dies an die Leitwarte unter Tel.: 755-3333
4. Die regelmäßige Überprüfung der Brand- und Rauchschutztüren auf ihre Funktionstüchtigkeit wird zentral über das Dezernat 6 organisiert.

### 3.5 Rauchabzüge in Treppenhäusern und Foyerbereichen

- Es ist wichtig, den Auslösemechanismus für die Öffnung der Rauchabzüge zu kennen.
- Rauchabzüge sollten vorsorglich bei jeder ernsthaften Bedrohung durch Feuer und Rauch geöffnet werden.
- Nach Beendigung der Gefahrensituation müssen die Rauchabzüge wieder geschlossen werden. Sollte dies nicht erfolgen, bitten wir um Benachrichtigung bei der Leitwarte unter Tel.: 755-3333
- Die regelmäßige Überprüfung der einwandfreien Funktion der Rauchabzüge wird vom Dezernat 6 organisiert.

### 3.6 Besonderheiten in den Gebäuden

Eine ständig aktuelle Auflistung finden Sie im Anhang 1 auf der Homepage

[http://www.arbeitsschutz.tu-dortmund.de/cms/de/Brandschutz/Brandschutzordnung/Brandschutzordnung\\_Teil\\_C/index.html](http://www.arbeitsschutz.tu-dortmund.de/cms/de/Brandschutz/Brandschutzordnung/Brandschutzordnung_Teil_C/index.html)

Serviceportal:

<https://service.tu-dortmund.de/group/intra/brandschutz>

## 4. Löschmaßnahmen / Feuerlöscheinrichtungen

Rechtsvorschriften: Arbeitsstättenverordnung; Arbeitsstättenrichtlinie ASR A 2.2 „Maßnahmen gegen Brände“; Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ GU V Vorschrift 1; „Sicheres Arbeiten in Laboratorien“ GU – Information 213-850

### Feuerlöscher



- Es wird erwartet, dass die vorhandenen Feuerlöscher in den jeweiligen Bereichen geeignet sind.
- Bei Bedarf an zusätzlichen Feuerlöschern ist das Referat 7 zu informieren (Herr Tepe, Tel.: 755-3307, Herr Poppe, Tel.: 755-4213).
- Bei Umbaumaßnahmen oder Nutzungsänderungen in Ihrem Bereich müssen auch die Feuerlöscher entsprechend angepasst werden.
- Nach Renovierungen ist darauf zu achten, dass die Feuerlöscher wieder an ihrem ursprünglichen Standort angebracht werden.
- Die Feuerlöschleinrichtungen müssen gut sichtbar von allen Seiten platziert sein. Bitte informieren Sie das Referat 7 über ungünstig angebrachte Feuerlöscher. Diese müssen zusätzlich gekennzeichnet werden.
- Die regelmäßige Prüfung der Feuerlöscher wird vom Brandschutzbeauftragten organisiert.
- Der nächste Prüftermin ist auf der Prüfplakette vermerkt. Es kann vorkommen, dass einzelne Löscher bei der Prüfung übersehen werden. Bei überfälligen Prüfungen ist das Referat 7 zu benachrichtigen (Herr Tepe, Tel.: 755-3307, Herr Poppe, Tel.: 755-4213).
- Die Feuerlöscher sollten in einer Höhe von 0,80 bis 1,20 m angebracht werden. Besonders schwere Feuerlöscher mit einer Füllung von 12 kg sollten nicht höher montiert sein. Bitte teilen Sie dem Referat 7 ungünstig platzierte Feuerlöscher mit.

### Löschdecken



- Die Untersuchungen der Unfallversicherungsträger haben gezeigt, dass Löschdecken weniger geeignet sind als Feuerlöscher und Notduschen zur Bekämpfung von Personenbränden und erst danach als Alternative dienen.
- Für Fett- und Friteusenbrände in Bereichen wie der Küche sollten spezielle Fettbrandlöscher verwendet werden, da Löschdecken nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.
- Eine effektive Lösung kann durch die Kombination von Löschdecke und Kohlendioxid-Löschler erzielt werden. Dabei wird die Löschdecke über das brennende Objekt gelegt, um die seitlich austretenden Flammen zu ersticken.

### Wandhydranten und Löschschräuche



In den Universitätsgebäuden sind unterschiedliche Wandhydranten- und Löschschräuchsysteme installiert:

- Wandhydranten mit formstabilen Löschschräuchen (normalerweise schwarze Schräuche) sind einfach zu handhabende Löschmittel, die von den Beschäftigten verwendet werden sollen.
- Im Gegensatz dazu sind Wandhydranten mit Faltschräuchen (normalerweise graues Gewebe) wesentlich schwieriger zu bedienen. Die Schräuche müssen erst vollständig (in der Regel 30m) ohne Knick ausgelegt werden, bevor die Wasserzufuhr geöffnet werden kann. Die Verwendung dieses Löschmittels durch Beschäftigten wird nicht empfohlen und ist für die Feuerwehren vorgesehen.
- Wandhydranten und Löschschräuche müssen regelmäßig überprüft werden, wobei diese Inspektion vom Dezernat 6 organisiert wird.

### Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>)- und Inertgas- Löschanlagen



- Die Überprüfung von Löschanlagen muss in regelmäßigen Abständen erfolgen und wird zentral vom Dezernat 6 koordiniert.
- Es besteht die Gefahr einer erstickenden Atmosphäre. Nach einer Vorwarnzeit von 30 Sekunden wird die Flutung eingeleitet, die nicht mehr gestoppt werden kann.



Eine aktuelle Aufstellung der Anlagen finden Sie im Anhang 1 auf der Homepage

[http://www.arbeitsschutz.tu-dortmund.de/cms/de/Brandschutz/Brandschutzordnung/Brandschutzordnung\\_Teil\\_C/index.html](http://www.arbeitsschutz.tu-dortmund.de/cms/de/Brandschutz/Brandschutzordnung/Brandschutzordnung_Teil_C/index.html)

Serviceportal:

<https://service.tu-dortmund.de/group/intra/brandschutz>

### Sprinkleranlagen



- Einzelne Anlagen sind in Eingangsbereichen und Brandabschnitten installiert. Sie werden durch Rauchmelder oder das Platzen der Temperaturhülsen aktiviert.
- Sprinkleranlagen müssen regelmäßig überprüft werden, wobei diese Inspektion zentral vom Dezernat 6 organisiert wird.

Eine aktuelle Aufstellung der Anlagen finden Sie im Anhang 1 auf der Homepage

[http://www.arbeitsschutz.tu-dortmund.de/cms/de/Brandschutz/Brandschutzordnung/Brandschutzordnung\\_Teil\\_C/index.html](http://www.arbeitsschutz.tu-dortmund.de/cms/de/Brandschutz/Brandschutzordnung/Brandschutzordnung_Teil_C/index.html)

Serviceportal:

<https://service.tu-dortmund.de/group/intra/brandschutz>

## 5. Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr

- Flächen für die Feuerwehr ständig freihalten, Einspeisekästen für die Feuerwehr müssen freizugänglich sein.
- ggfs. Lotsen an der Zufahrt aufstellen um die Eintreffzeit der Rettungskräfte zu verkürzen.
- Ansprechpartner für Bereiche mit besonderer Gefährdung (z.B. Biologischer Gefährdung) beim Einsatzleiter melden, wenn der Brandalarm dort ausgelöst wurde.
- Vorhalten des aktuellen Gefahrstoffkatasters vom jeweiligen Nutzers.

## 6.Nachsorge / Verhalten nach Löschen des Brandes

- Nach dem Löschen des Brandherdes (zum Beispiel bei einem Brand in einem Abfallsammelbehälter) müssen zwei Beschäftigte als "Brandwache" mit einem vollen Feuerlöscher oder Löschschlauch zurückbleiben, bis die Feuerwehr eintrifft, um im Falle einer erneuten Entzündung angemessen reagieren zu können. Dabei ist der **Eigenschutz zu beachten**. Das unbeaufsichtigte Verlassen der Brandstelle könnte als grob fahrlässig angesehen werden und arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.
- Der abgekühlte Brandbereich darf aufgrund möglicher Schadstoffbelastungen und zur Beweissicherung der Polizei vorerst nicht betreten werden. Eine Freigabe durch das Dezernat 6 ist erforderlich.
- Der Gebäudeeigentümer (BLB NRW), Nutzer, Ordnungsbehörden, das Referat 7 und gegebenenfalls andere technische Abteilungen des Dezernats 6 werden gemeinsam die nächsten Schritte festlegen.



## Informationsquellen:

### Unterweisung von Beschäftigten

Rechtsvorschriften: Arbeitsschutzgesetz, Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ GUV Vorschrift 1

#### Was ist das Ziel der Unterweisungen?

- Es ist das Ziel, dass Brandschutz im Hochschulalltag zur Selbstverständlichkeit wird.
- Eine Schulung entbindet Vorgesetzte nicht von ihrer Verantwortung, bei brandschutzwidrigem Verhalten von Beschäftigten/ Studierenden Einfluss auf deren Handeln zu nehmen.

#### Wer ist zu unterweisen bzw. zu informieren?

- Alle Beschäftigten müssen grundsätzlich geschult werden.
- Studierende und Besucher sollten über das richtige Verhalten im Brandfall informiert werden, indem die Brandschutzordnung Teil A in öffentlichen Bereichen ausgehängt wird.
- Die Beschäftigte von Fremdfirmen müssen gemäß der Fremdfirmenrichtlinie vom Auftraggeber über die Brandschutzmaßnahmen informiert werden.

#### Wer hat zu unterweisen?

- Es liegt in der Verantwortung der Vorgesetzten, die Beschäftigte zu unterweisen.

#### Wann ist zu unterweisen?

- Vor Arbeitsantritt müssen neue Beschäftigte geschult werden.
- Generell sollten alle Mitarbeiter mindestens einmal im Jahr geschult werden.

#### Über welche Themen muss unterwiesen werden?

- Die Schulung basiert auf der Brandschutzordnung Teil B, dem Alarmplan und gegebenenfalls den Betriebsanweisungen (zum Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten, Gasen oder Gefahrstoffen).
- Wichtige Themen sind unter anderem präventive Brandschutzmaßnahmen, die Bedeutung und Funktion der örtlichen Brandschutzeinrichtungen, das Absetzen eines Alarmrufs, Sofortmaßnahmen zur Rettung gefährdeter Personen und die Gebäuderäumung.
- Feuerlöschübungen können auf Anfrage vom Referat 7 organisiert werden.

### Wie sollen Unterweisungen durchgeführt werden?

- Die Unterweisung sollte grundsätzlich mündlich und auf den Arbeitsplatz bezogen erfolgen. Es reicht nicht aus, die Brandschutzordnung lediglich zum Durchlesen vorzulegen.
- Die Informationen sollten in einer verständlichen Sprache für die Beschäftigten vermittelt werden.
- Idealerweise finden die Schulungen in kleinen Gruppen statt, beispielsweise innerhalb von Arbeitsgruppen.
- Es ist empfehlenswert, mehrere kurze Schulungen mit spezifischen Schwerpunkten anzubieten. Schulungsvideos sind im Serviceportal verfügbar.
- Es bietet sich an, die Unterweisungen während regelmäßiger Arbeitsbesprechungen durchzuführen.
- Alle Schulungen müssen dokumentiert werden, indem eine Unterschriftenliste mit einer kurzen Beschreibung des behandelten Themas erstellt wird.
- Zur Vorlage bei den Aufsichtsbehörden müssen diese Unterweisungsbelege mindestens 5 Jahre lang aufbewahrt werden.

Eine Muster PowerPoint-Präsentation steht im Internet unter der Adresse [www.arbeitsschutz.tu-dortmund.de](http://www.arbeitsschutz.tu-dortmund.de) zum Download zur Verfügung.

Und im Serviceportal:

<https://service.tu-dortmund.de/group/intra/brandschutz>



## Hinweise für das Verhalten im Notfall

### Muster

Es besteht die Möglichkeit, dass während Ihrer Veranstaltung im Notfall keine Ansprechperson des Dekanats oder des technischen Personals verfügbar ist.

Informieren Sie sich bitte vor der Veranstaltung über Ihren Standort

	Ihre Notizen
<u>Raumdaten:</u> Gebäude, Gebäudeteil, Etage, Raumnummer und dessen Erreichbarkeit über die Einfahrtnummer	
Nächstes Telefon	
Nächster Feuerlöscher	
Nächster Druckknopfmelder	
Nächste Erste-Hilfe-Einrichtungen	
Fluchtwege	
Nächster Sammelstelle	

**Wichtige Telefonnummern:**

Feuerwehr / Krankenwagen	0-112
Polizei	0-110
Leitwarte	755-3333
Dekanat	_____

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Sprechen Sie auch mit den Studierenden über das Verhalten in außergewöhnlichen Situationen!**

## Feuerlöscher richtig einsetzen

Machen Sie sich mit den vorhandenen Feuerlöscheinrichtungen vertraut (z.B. Feuerlöscher)



1 Quelle: DGUV - I 205-025

## Brandschutzzeichen

alt	neu	
		Feuerlöscher (Signalrot)
		Löschschilauch (Signalrot)
		Feuerleiter (Signalrot)
		Mittel und Geräte zur Brand- bekämpfung (Signalrot)
		Brandmelder (Signalrot)
		Brandmelde- telefon (Signalrot)

Anhang 1 der Brandschutzordnung Teil C

**zu 3.6 Besonderheiten in den Gebäuden (auf Seite 15)**

Chemie / Physik	Die Gebäude sind mit Fluchtbalkonen ausgestattet, die als sekundärer Fluchtweg dienen. Die Chemiebunker im Flachbereich sind mit einer Stickstofflöschanlage ausgestattet.
OH 4a	Es gibt Fluchtbalkone, die zum Innenhof führen, sowie Teilbereiche mit Gaswarneinrichtungen
EF50	Das Gebäude ist mit Fluchtbalkonen als zusätzlichem Fluchtweg ausgestattet. Die Evakuierung erfolgt abschnittsweise gemäß den Alarmsignalen (siehe Abschnitt 3.3). Im 5. Stock werden Evakuierungsmatratzen in der Mittelzone bereitgestellt. Das Foyer verfügt über eine mechanische Entrauchungsanlage, und die Schiebetüren dienen als Zuluftöffnung.
CT	Die Flachbereiche und Zentralbereiche werden über ELA (Lautsprecherdurchsagen) alarmiert. Einige Teile der Flachbereiche und der Zentralbereich sind mit einer Wassernebellöschanlage ausgestattet. Eine Gaslöschanlage wurde in einem Kubus im Zentralbereich und einem weiteren im F1 installiert.
EF71a	Im Chemikalienlager wurde eine Kohlendioxidlöschanlage installiert.
HGII	Die Evakuierung des Gebäudes erfolgt mithilfe einer Sprachalarmierungsanlage.

**zu 4. Löschmaßnahmen / Feuerlöscheinrichtungen (auf Seite 17)**

Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>)- und Inertgas- Löschanlagen

<b>Campus Süd</b>	Ex. Halle	Die Maschinen verfügen über Löschanlagen
	Modellbauwerkstatt	im Bereich der Absaugung gibt es eine Pulverlöschanlage
<b>Campus Nord</b>	Chemie	Chemiebunker im Flachbereich
	BCI	Flachbereich 1 Kubus U08 Zentralbereich Kubus E03
	ZAUS	Der Lagerbereich

Sprinkleranlagen

<b>Campus Nord</b>	BCI	Die Flachbereiche sowie der Zentralbereich verfügt über eine Wassernebellöschanlage (Sprinkleranlage)
--------------------	-----	---

# Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Zentrums für HochschulBildung (zhb) vom 9. Oktober 2024

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 29 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), welches zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278) geändert worden ist, hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1    Rechtstellung und Organisation
- § 2    Aufgaben
- § 3    Mitglieder
- § 4    Organe des zhb
- § 5    Vorstand
- § 6    Geschäftsführende\*r Direktor\*in des zhb
- § 7    Leitung der Bereiche
- § 8    Mitgliederversammlung
- § 9    Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Änderungen

## § 1 Rechtsstellung und Organisation

- (1) Das Zentrum für Hochschulbildung (zhb) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Technischen Universität Dortmund (TU Dortmund) im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 2 HG.
- (2) Das zhb besteht aus den Bereichen „Weiterbildung“, „Behinderung und Studium (DoBuS)“, „Hochschuldidaktik“, „Fremdsprachen“, „Statistisches Beratungs- und Analysezentrum (SBAZ)“ und „Koordination Digitale Lehre“. Dem zhb sind darüber hinaus Professuren zugeordnet. Der Bereich „Behinderung und Studium (DoBuS)“ wird fachlich von einer\*einem von der Fakultät Rehabilitationswissenschaften vorgeschlagenen und vom Rektorat ernannten Hochschullehrer\*in begleitet. Der Bereich „Statistisches Beratungs- und Analysezentrum (SBAZ)“ wird in Form einer fachlichen Supervision von einer\*einem von der Fakultät Statistik vorgeschlagenen und vom Fakultätsrat Statistik gewählten Hochschullehrer\*in sowie ihrer\*seiner Stellvertretung begleitet.

## § 2 Aufgaben

- (1) Die Aufgaben des zhb liegen in den Bereichen Forschung und Lehre sowie Dienstleistungen und Management. Hierzu zählen insbesondere:
  - Entwicklung und Management von Weiterbildungsangeboten der TU Dortmund; dies umfasst auch die Planung, Einführung und Durchführung neuer Weiterbildungsangebote; in die Weiterbildungsangebote gehen die neuesten Forschungsergebnisse ein,
  - Weiterbildung des wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Personals der TU Dortmund,
  - hochschuldidaktische Aus- und Weiterbildung sowie hochschuldidaktische Beratung insbesondere für wissenschaftliches Personal und Studierende der TU Dortmund,
  - Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen und Ressourcen zur Gleichstellung behinderter und chronisch kranker Studierender sowie zur Realisierung einer inklusiven Hochschule; Organisation technischer und personaler Ressourcen zur Realisierung einer barrierefreien Hochschuldidaktik; Beratung und Coaching,
  - Organisation und Durchführung von studienvorbereitenden und studienbegleitenden Veranstaltungen für Studierende sowie von Fremdsprachenkursen zu wissenschaftlichen Ausbildungszwecken für Studierende der TU Dortmund,
  - Forschung in den Themengebieten Weiterbildung, Organisation, Hochschulforschung, Personalentwicklung und Führung, Behinderung und



Studium (DoBuS), Veränderungs- und Gesundheitsmanagement, Partizipationsmanagement sowie der Hochschuldidaktik. Die Forschung umfasst Grundlagenforschung und angewandte Forschung,

- statistische Beratung und Schulung zu statistischen Verfahren für Studierende aller Fakultäten (mit Ausnahme der Fakultät Statistik) und für wissenschaftliches Personal der TU Dortmund sowie für Externe; eigenständige Forschung zu Themen der statistischen Beratung; umfassende Vernetzungsaktivitäten bei spezialisierten Beratungsanfragen; Projektmanagement,
- zentraler Ansprechpartner für Lehrende und Fakultäten zu Themen der Digitalisierung der Lehre, Begleitung der Umsetzung der Digitalisierungsstrategie für Studium und Lehre, Weiterentwicklung der digitalen Labore an der TU Dortmund, Aufbau des Themengebiets Learning Analytics.

(2) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben arbeitet das zhb mit den Fakultäten, zentralen Einrichtungen und Betriebseinheiten der TU Dortmund sowie mit nationalen und internationalen Institutionen zusammen. Im Bereich Behinderung und Studium (DoBuS) kooperiert das Zentrum eng mit der Fakultät Rehabilitationswissenschaften der TU Dortmund. Im Bereich „Statistisches Beratungs- und Analysezentrum (SBAZ)“ kooperiert das Zentrum eng mit der Fakultät Statistik der TU Dortmund.

### **§ 3 Mitglieder**

Mitglieder des zhb sind die am zhb tätigen Hochschullehrer\*innen, die am zhb tätigen akademischen und weiteren Mitarbeiter\*innen, sowie die Studierenden, die als studentische oder wissenschaftliche Hilfskräfte am zhb tätig sind. Die\*Der zur fachlichen Beratung des Bereiches Behinderung und Studium (DoBuS) ernannte Hochschullehrer\*in der Fakultät Rehabilitationswissenschaften der TU Dortmund ist Angehörige\*r des zhb. Die\*Der zur fachlichen Beratung des Bereiches „Statistisches Beratungs- und Analysezentrum (SBAZ)“ gewählte Hochschullehrer\*in sowie ihre\*seine Stellvertretung der Fakultät Statistik der TU Dortmund sind Angehörige des zhb.

### **§ 4 Organe des zhb**

Organe des zhb sind:

- der Vorstand (§ 5),
- die\*der geschäftsführende Direktor\*in (§ 6),
- sowie die Mitgliederversammlung (§ 8).

## § 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet das zhb.
- (2) Dem Vorstand gehören alle am zhb tätigen Hochschullehrer\*innen, ein\*e Vertreter\*in der Studierenden, ein\*e Vertreter\*in der Gruppe der weiteren Mitarbeiter\*innen sowie so viele Vertreter\*innen der Gruppe der akademischen Mitarbeiter\*innen an, dass die Anzahl der Hochschullehrer\*innen die Zahl der Vertreter\*innen der übrigen Statusgruppen um die Zahl Eins übersteigt.

Sollten am zhb drei Hochschullehrer\*innen tätig sein, so gehört dem Vorstand ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter\*innen und ein\*e Vertreter\*in der Gruppe der Studierenden an. Ein\*e Vertreter\*in der Gruppe der weiteren Mitarbeiter\*innen gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.

Sollten am zhb weniger als drei Hochschullehrer\*innen tätig sein, so gehört dem Vorstand neben den am zhb tätigen Hochschullehrer\*innen ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter\*innen an; ein\*e Vertreter\*in der Gruppe der Studierenden sowie der weiteren Mitarbeiter\*innen gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.

- (3) Die Leitungen der Bereiche Weiterbildung, Behinderung und Studium (DoBuS), Hochschuldidaktik, Fremdsprachen, Statistisches Beratungs- und Analysezentrum (SBAZ) und Koordination Digitale Lehre gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an, sofern sie nicht bereits gewählte Mitglieder des Vorstands sind.
- (4) Die Mitglieder des zhb aus den Gruppen der akademischen Mitarbeiter\*innen, der weiteren Mitarbeiter\*innen und aus der Gruppe der Studierenden wählen für den Vorstand aus ihren jeweiligen Statusgruppen Vertreter\*innen. Die Amtszeit für die Vertreter\*innen aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter\*innen, sowie für die Vertreter\*innen aus der Gruppe der Studierenden und der weiteren Mitarbeiter\*innen beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Den Vorsitz im Vorstand führt die\*der geschäftsführende Direktor\*in.
- (6) Der Vorstand berät und beschließt über grundsätzliche Angelegenheiten des zhb. Er ist insbesondere zuständig für:
- die Entscheidung über den Einsatz der am zhb tätigen Mitarbeiter\*innen, soweit sie nicht einer\*einem Hochschullehrer\*in zugeordnet sind (Grundsätze der Personalplanung),
  - die Budgetplanung des zhb und die Verwendung der dem zhb zugewiesenen Mittel,
  - das Entwicklungskonzept des zhb,

- den Dienstleistungskatalog des zhb und
  - den Jahresbericht.
- (7) Der Vorstand kann eine Richtlinie zur Benutzung des zhb und zur Erhebung von Entgelten für Dienstleistungen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen erlassen.
- (8) Der Vorstand soll mindestens einmal im Semester zusammentreten. Der Vorstand tagt hochschulöffentlich. Auf Antrag eines Mitgliedes kann die Öffentlichkeit bei der Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden. Personalangelegenheiten werden stets in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Der Vorstand kann Gäste zu den einzelnen Tagesordnungspunkten einladen.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der\*des geschäftsführenden Direktorin\* Direktors.
- (10) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 6 Geschäftsführende\*r Direktor\*in des zhb**

- (1) Der Vorstand wählt die\*den geschäftsführende\*n Direktor\*in sowie ihre\*seine Stellvertretung aus der Gruppe der Hochschullehrer\*innen für eine Amtszeit von vier Jahren. Die Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die\*Der geschäftsführende Direktor\*in wirkt auf die Erfüllung der Aufgaben des zhb durch dessen Mitglieder und Organe hin. Sie\*Er führt die Geschäfte in eigener Zuständigkeit und vertritt das zhb im Rahmen ihrer\*seiner Zuständigkeit innerhalb der Universität. Sie\*Er führt den Vorsitz im Vorstand und ist den Mitgliedern des Vorstandes gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.  
Sie\*Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- sie\*er beruft den Vorstand ein, bereitet die Sitzungen vor und leitet diese,
  - sie\*er ist verantwortlich für die Überwachung der Einhaltung der Budgetplanung,
  - sie\*er legt die Binnenorganisation des Servicebereichs fest,
  - sie\*er berichtet jährlich dem Vorstand über die Tätigkeit des zhb,
  - sie\*er berichtet jährlich dem Rektorat über die Tätigkeit des zhb.

- (3) Die\*Der geschäftsführende Direktor\*in ist Vorgesetzte\*r der am zhb tätigen akademischen und weiteren Mitarbeiter\*innen, soweit sie nicht einer\*einem Hochschullehrer\*in zugeordnet sind.
- (4) Die\*Der geschäftsführende Direktor\*in wird im Verhinderungsfall durch ihre\*seine Stellvertretung vertreten.

## **§ 7 Leitung der Bereiche**

- (1) Der Vorstand bestellt für jeden Bereich eine\*n hauptamtliche Leiter\*in.
- (2) Die\*Der hauptamtliche Leiter\*in eines Bereiches, führt die Geschäfte des Bereiches unbeschadet der Rechte der\*des geschäftsführenden Direktorin\*Direktors in eigener Verantwortung.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des zhb.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt die Vertreter\*innen des Vorstandes gemäß § 5 Abs. 4. Die Mitgliederversammlung dient der gegenseitigen Information, Anregung und Beratung; sie erörtert grundsätzliche Fragen der Arbeit und der Organisation des zhb. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies verlangt, jedoch mindestens einmal im Jahr. Die Einberufung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung hat schriftlich oder mittels Email durch die\*den geschäftsführende\*n Direktor\*in spätestens zwei Wochen vor der Versammlung zu erfolgen. Die Ladungsfrist zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beträgt eine Woche.

## **§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Änderungen**

Diese Ordnung sowie mögliche Änderungen bedürfen der Beschlussfassung durch den Senat der Technischen Universität Dortmund. Sie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Zentrums für Hochschulbildung (zhb) vom 19. Juli 2013 (Amtliche Mitteilungen Nr. 18/2013, S. 1), welche zuletzt durch Artikel 1 der Ordnung vom 8. Dezember 2020 (Amtliche Mitteilungen Nr. 29, 2020, S. 1) geändert worden ist, außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Universität Dortmund vom 26. September 2024.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 9. Oktober 2024

Der Rektor  
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor  
Dr. Manfred Bayer

**Benutzungsordnung für die Service- und Dienstleistungen des Centrum für  
Entrepreneurship & Transfer (CET) im Rahmen des Programms  
„Exzellenz Start-up Center.NRW“  
der Technischen Universität Dortmund  
vom 9. Oktober 2024**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

**§ 1 Gegenstand und Zweck**

Diese Ordnung gilt für die Service- und Dienstleistungen des Centrum für Entrepreneurship & Transfer (CET) der Technischen Universität Dortmund im Rahmen der Projektförderung „Exzellenz Start-up Center.NRW“ (gefördert durch das Land NRW, Zuwendungsgeber: Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie). Die Ordnung regelt das öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnis zwischen den Nutzer\*innen und der Universität.

**§ 2 Nutzungsberechtigte**

(1) Nutzungsberechtigte der Angebote und Dienstleistungen des CET im Rahmen der Projektförderung „Exzellenz Start-up Center.NRW“ sind Mitglieder und Angehörige der Technischen Universität Dortmund, sofern die Inanspruchnahme nicht zugunsten eines Unternehmens genutzt wird.

(2) Die Angebote und Dienstleistungen können bei freien Kapazitäten auch Mitgliedern und Angehörigen von Partnerhochschulen der „Exzellenz Start-up Center.NRW“ oder sonstigen Gründungsinteressierten der Regionen Westfälisches Ruhrgebiet und Südwestfalen zu Verfügung gestellt werden, sofern die Inanspruchnahme nicht zugunsten eines Unternehmens genutzt wird.

(3) Im Zuge einer De-minimis-Beihilfe können Angebote und Dienstleistungen des CET im Rahmen der Projektförderung „Exzellenz Start-up Center.NRW“ auch Start-up-Unternehmen zur Verfügung gestellt werden, die die Förderbedingungen erfüllen. Start-up-Unternehmen sind verpflichtet, die Nutzung der Angebote und Dienstleistungen des CET im Rahmen der Projektförderung „Exzellenz Start-up Center.NRW“ vorab zu beantragen und eine De-minimis-Erklärung abzugeben sowie alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Nutzung durch Start-up-Unternehmen darf erst nach schriftlicher Erlaubnis erfolgen.

### **§ 3 Allgemeine Zugangsregelungen**

(1) Im Rahmen der Projektförderung „Exzellenz Start-up Center.NRW“ stellt das CET einen CoWorkingSpace, einen MakerSpace, einen DataSpace sowie einen StreamingSpace (gemeinsam als „Spaces“ bezeichnet) zur Verfügung.

(2) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für die Nutzung der Spaces ist, dass ein Beitrag zu den Projektzielen der Projektförderung „Exzellenz Start-up Center.NRW“ geleistet wird. Projektziele sind insbesondere die Entwicklung innovativer und technologieorientierter Start-ups und Frühphasenunternehmen, die Stärkung des entrepreneurialen Mindsets der Technischen Universität Dortmund sowie der Partnerhochschulen und der Ausbau des Start-up-Ökosystems durch neue Kooperationen und Erhöhung der regionalen wie internationalen Sichtbarkeit.

(3) Eine Auskunft zum Status der Unternehmensgründung ist von allen Nutzer\*innen vor Inanspruchnahme der Angebote und Dienstleistungen des CET im Rahmen der Projektförderung „Exzellenz Start-up Center.NRW“ verpflichtend abzugeben. Änderungen in Bezug auf die erteilte Auskunft, insbesondere hinsichtlich des Status der Unternehmensgründung, sind gegenüber dem CET rechtzeitig anzuzeigen.

(4) Die Öffnungszeiten der Spaces werden in geeigneter Weise bekannt gemacht.

### **§ 4 CoWorkingSpace**

Der CoWorkingSpace ist eine kreative Lern- und Experimentierumgebung, in der aktiv entwickelt, gebastelt und gearbeitet wird und die Möglichkeit besteht, gemeinsam an einem Ort parallel an gemeinsamen Gründungsprojekten zu arbeiten. Es werden gemeinschaftlich nutzbare Arbeitsflächen zur Verfügung gestellt.

### **§ 5 MakerSpace**

(1) Im Rahmen des MakerSpaces wird eine Lern- und Experimentierumgebung zur Verfügung gestellt, in der die Realisierung von individuellen Prototypen und die kreative Produktentwicklung möglich ist.

(2) Die Nutzung der Geräte und Maschinen setzt eine verpflichtende Teilnahme an einer Sicherheitsunterweisung voraus, die zu dokumentieren ist. Erforderliche Schutzausrüstung wird durch das CET zur Verfügung gestellt.

### **§ 6 DataSpace**

(1) Das DataSpace stellt eine kreative Lern- und Experimentierumgebung zur Verfügung, in der aktiv entwickelt, gebastelt und programmiert werden kann und Software-

Entwicklungswerkzeuge, Computer und Endgeräte zur Erstellung von Prototypen genutzt werden können.

(2) Vor erstmaliger Nutzung des DataSpaces ist die Teilnahme an einer Einweisung erforderlich, die zu dokumentieren ist.

### **§ 7 StreamingSpace**

(1) Der StreamingSpace stellt eine kreative Lern- und Experimentierumgebung zur Verfügung, in der die Realisierung von individuellen Film- und Fotoprojekten möglich ist.

(2) Vor erstmaliger Nutzung des StreamingSpaces ist die Teilnahme an einer Einweisung erforderlich, die zu dokumentieren ist.

### **§ 8 Entgelte**

Für die Nutzung der Spaces, insbesondere für die Erbringung von Leistungen und für Verbrauchsgüter, werden im Rahmen der Projektförderung „Exzellenz Start-up Center.NRW“ keine Entgelte erhoben. Start-up-Unternehmen erhalten eine De-minimis Bescheinigung mit einem Bescheinigungswert über das fiktiv zu erhebende Entgelt. Die Nutzer\*innen haben die Inanspruchnahme von Leistungen und Verbrauchsgütern nach den Vorgaben des CET vor Ort dem aufsichtführenden Personal anzuzeigen.

### **§ 9 Nutzungsregelungen**

(1) Die Nutzer\*innen sind zur pfleglichen und sachgemäßen Benutzung der Spaces, ihrer Einrichtung, Geräte und sonstigen Ausstattungen verpflichtet und haben diese vor Beschädigungen zu bewahren. Beschädigungen sind unverzüglich dem aufsichtführenden Personal des CET anzuzeigen. Einrichtung, Geräte und sonstige Ausstattungen dürfen nicht aus den Räumlichkeiten des CET entfernt werden. Zur Verfügung gestellte Software darf nur im Rahmen der jeweiligen Lizenzbedingungen genutzt werden.

(2) In den Spaces entwickelte und erstellte Prototypen, Gerätschaften und sonstige Gegenstände dürfen ohne vorherige Rücksprache nicht aus den Räumlichkeiten des CET entfernt werden. Sie verbleiben grundsätzlich im Eigentum der Technischen Universität Dortmund und dürfen nur von fachkundigen Nutzer\*innen verwendet werden und für den vorgesehenen Zweck sachgerecht eingesetzt werden. Eine Eigentumsübertragung kann Start-up-Unternehmen auf Antrag gewährt werden.

(3) Die Nutzer\*innen sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was andere Nutzer\*innen stören könnte. Neben den Nutzungsregelungen dieser Ordnung sind die Hausordnungen etwaiger durch die Technische Universität Dortmund angemieteter Räumlichkeiten zu beachten, soweit diese Räumlichkeiten benutzt werden. Im Übrigen gilt die Hausordnung der Universität in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Nutzer\*innen haben den



Sicherheitsvorgaben vor Ort und den Anweisungen des aufsichtführenden Personals des CET Folge zu leisten.

### **§ 10 Ausschluss und Beschränkung der Nutzung, Haftung**

Bei einem Verstoß gegen diese Ordnung kann die Technische Universität Dortmund Nutzer\*innen befristet oder unbefristet, teilweise oder vollständig von der weiteren Nutzung der Leistungen des CET ausschließen.

Die\*der Nutzer\*in haftet der Technischen Universität Dortmund für alle im Zusammenhang mit der Benutzung durch sie\*ihn schuldhaft verursachten Schäden.

### **§ 11 Inkrafttreten**

(1) Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft. Zugleich tritt die Benutzungsordnung für die Service- und Dienstleistungen des Centrum für Entrepreneurship & Transfer (CET) im Rahmen des Programms „Exzellenz Start-up Center.NRW“ der Technischen Universität Dortmund vom 20. Juli 2022 (AM Nr. 20/2022, S. 23) außer Kraft.

(2) Diese Benutzungsordnung tritt am 31.12.2025 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 26.09.2024.

#### Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 9. Oktober 2024

Der Rektor  
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor  
Dr. Manfred Bayer